

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/28172 –**

Entwurf eines Gesetzes über die Insolvenzszicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften

A. Problem

Als Folge des im September 2019 beantragten Insolvenzverfahrens der deutschen Tochtergesellschaft des Touristikonzerns Thomas Cook sieht die Bundesregierung Änderungsbedarf hinsichtlich der Insolvenzszicherung im Reiserecht gemäß § 651r Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen durch das 3. Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S.2394) eingeführt wurde. Denn es habe sich gezeigt, dass die Möglichkeit der Haftungsbegrenzung des Versicherers von Reiseveranstaltern auf 110 Millionen Euro die Gefahr begründe, dass Reisende nicht ausreichend entschädigt würden. Darüber hinaus habe sich mit den weltweiten Beschränkungen des Reiseverkehrs die Liquiditätssituation der Reiseveranstalter erheblich verschlechtert und sei die Gefahr von Insolvenzen deutlich gestiegen. Wie im Herbst 2020 festzustellen gewesen sei, führe dies zu höheren Prämien für die Insolvenzszicherung bzw. zu einem Rückzug von Versicherern aus dem Markt. Dies könne im Extremfall zu einem Zusammenbruch des Marktes für Insolvenzszicherungen führen.

B. Lösung

Die Neuregelung soll diese Gefahren begrenzen und Begriffe klarstellen, wie insbesondere die Vorgaben für ein pflichtgemäßes Verhalten des Reiseveranstalters in § 651t BGB und die hieran anknüpfende Bußgeldvorschrift des § 147b der Gewerbeordnung (GewO). Die Insolvenzszicherung soll über einen Reisesicherungsfonds erfolgen, der in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert und als Fondsvermögen verwaltet werden soll, in das die Reiseveranstalter – Ausnahmen soll es für Kleinstunternehmen geben – einzahlen. Die Voraussetzungen hierfür sollen mit dem Reisesicherungsfondsgesetz als neuem Stammgesetz geschaffen werden. Die bisherige Haftungsbegrenzung soll ersetzt

werden durch eine Regelung, wonach die Haftung auf 22 Prozent des Jahresumsatzes des jeweils abzusichernden Reiseveranstalters begrenzt würde. Die Vereinbarung einer Rückbeförderung soll eine Insolvenzversicherung voraussetzen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28172 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, dass sich künftig grundsätzlich alle Reiseveranstalter über den neuen Reisesicherungsfonds absichern müssen. Ausgenommen hiervon sind nach dem Entwurf lediglich Reiseveranstalter, die einen Umsatz aus Pauschalreisen von weniger als drei Millionen Euro erzielen. Sie sollen die Verpflichtung zur reiserechtlichen Insolvenzversicherung auch künftig durch eine Versicherung oder das Zahlungsverprechen eines Kreditinstituts erfüllen können. In diesen Fällen sollen die Versicherung und das Kreditinstitut ihre Einstandspflicht auf 22 Prozent des Jahresumsatzes des jeweiligen Reiseveranstalters beschränken können.

Eine Überprüfung der wirtschaftlichen Rahmendaten, die dem Gesetzentwurf zugrunde liegen, durch externe Berater hat allerdings ergeben, dass die angenommene maximale Schadenshöhe von 22 Prozent des Umsatzes nur für den Durchschnitt aller Insolvenzfälle auskömmlich sein dürfte. Daraus folgt, dass der Entwurf das Risiko einer unzureichenden Absicherung begründet. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz enthalten daher den Vorschlag, anstelle des genannten Prozentsatzes einen Festbetrag von einer Million Euro vorzusehen. Zudem sollten Reiseveranstalter mit Umsätzen zwischen drei und zehn Millionen Euro ihre Insolvenzversicherungspflicht ebenfalls durch eine Versicherung oder das Zahlungsverprechen eines Kreditinstituts erfüllen können, in diesen Fällen sollte eine Haftungsbeschränkung allerdings nicht zulässig sein.

Die Versicherer haben dargelegt, dass sich in der maßgeblichen Gruppe von Reiseanbietern bis zu einer Umsatzgröße von drei Millionen Euro in den Jahren 2018 bis 2020 rund 100 Fälle von Insolvenzen ereignet haben. Dabei sei in keinem Fall ein Schaden von mehr als einer Million Euro entstanden.

Es kann allerdings nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass künftig Insolvenzschäden entstehen, die eine Million Euro übersteigen. Sollte sich ein solcher Fall ereignen, könnte sich das jeweilige Versicherungsunternehmen oder Kreditinstitut darauf berufen, die geschädigten Reisenden nur anteilig entschädigen zu müssen. Dies widerspräche der gesetzgeberischen Zielsetzung, stets eine umfassende Absicherung der Reisenden zu gewährleisten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

vertieft zu prüfen, ob es rechtlich zulässig und unter Einbeziehung aller relevanten Aspekte zielführend wäre, die vorgesehene Ausnahmeregelung für Unternehmen, die Umsätze von weniger als drei Millionen Euro erzielen, wie folgt zu modifizieren:

- Unternehmen, die Umsätze unterhalb des Schwellenwerts von drei Millionen Euro erzielen, dürfen sich nur dann außerhalb des Reisesicherungsfonds absichern, wenn sie hierfür einen jährlichen „Ablösebetrag“ an den Reisesicherungsfonds zahlen.
- Tritt ein den Betrag von einer Million Euro übersteigender Schaden ein, wickelt die Versicherung den Schaden zunächst vollständig ab, erhält jedoch eine Erstattung durch den Reisesicherungsfonds in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Betrags.
- Die mit einer Versicherung vereinbarte Begrenzung der Einstandspflicht auf eine Million Euro ist nur wirksam, wenn vorher der Ablösebetrag an den Reisesicherungsfonds gezahlt wurde.
- Der Ablösebetrag wird auf versicherungsmathematischer Basis pauschal festgelegt und gegebenenfalls jährlich angepasst.“

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte

Stellvertretender Vorsitzender

Sebastian Steineke
Berichterstatter

Dr. Karl-Heinz Brunner
Berichterstatter

Jens Maier
Berichterstatter

Roman Müller-Böhm
Berichterstatter

Niema Movassat
Berichterstatter

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes über die Insolvenzversicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften

– Drucksache 19/28172 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Insolvenzversicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften¹⁾	Entwurf eines Gesetzes über die Insolvenzversicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften*)
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz über die Insolvenzversicherung durch Reisesicherungsfonds	Gesetz über die Insolvenzversicherung durch Reisesicherungsfonds
(Reisesicherungsfondsgesetz – RSG)	(Reisesicherungsfondsgesetz – RSG)
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften	Allgemeine Vorschriften
§ 1	§ 1
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:	Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:
1. Reiseanbieter ist	1. u n v e r ä n d e r t
a) ein Reiseveranstalter (§ 651a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder	

^{*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) ein Vermittler verbundener Reiseleistungen (§ 651w Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),	
2. Umsatz ist der Umsatz ohne Umsatzsteuer <i>nach dem Umsatzsteuergesetz</i> , den ein Reiseanbieter <i>mit Pauschalreisen oder mit der Vermittlung verbundener Reiseleistungen</i> innerhalb eines Geschäftsjahres erzielt,	2. Umsatz ist der Umsatz ohne Umsatzsteuer, den ein Reiseanbieter innerhalb eines Geschäftsjahres
	a) mit Pauschalreisen erzielt, soweit sie vor ihrer Beendigung von dem Reisenden zu bezahlen sind oder die Rückbeförderung des Reisenden umfassen,
	b) mit selbst zu erbringenden Reiseleistungen im Sinne des § 651w Absatz 3 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erzielt, soweit sie vor ihrer vollständigen Erbringung von dem Reisenden zu bezahlen sind oder eine Rückbeförderung des Reisenden umfassen, oder
	c) dadurch erzielt, dass er nach § 651w Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für andere Unternehmer Zahlungen des Reisenden entgegennimmt, ohne dass dies zu einem Erlöschen der Entgeltforderungen der anderen Unternehmer führt,
3. Insolvenz ist die Zahlungsunfähigkeit eines Reiseanbieters einschließlich der nach § 651r Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleichgestellten Fälle,	3. un verändert
4. Insolvenzrisiko ist die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Insolvenz,	4. un verändert
5. Schadensrisiko ist das im Insolvenzfall zu erwartende Schadensausmaß, das aus Art, Anzahl und Preis der von einem Reiseanbieter veranstalteten Pauschalreisen oder vermittelten verbundenen Reiseleistungen folgt.	5. un verändert
§ 2	§ 2
Geschäft des Reisesicherungsfonds	Geschäft des Reisesicherungsfonds
(1) Das Geschäft eines Reisesicherungsfonds besteht	(1) Das Geschäft eines Reisesicherungsfonds besteht
1. in der Bildung und Verwaltung eines Fondsvermögens und	1. un verändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. im Abschluss von Absicherungsverträgen nach § 651r Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.	2. im Abschluss und in der Durchführung von Absicherungsverträgen nach § 651r Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
(2) Das Geschäft des Reisesicherungsfonds muss auf die Sicherstellung seiner Leistungsfähigkeit ausgerichtet sein. Eine Gewinnausschüttung aus dem Fondsvermögen darf nicht stattfinden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Das Geschäft des Reisesicherungsfonds kann nur von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgeübt werden, die ihre Geschäftsleitung im Inland hat.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Abweichend von Absatz 3 kann eine nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union gegründete Kapitalgesellschaft, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Europäischen Union hat, das Geschäft des Reisesicherungsfonds ausüben, wenn ihre Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Wesentlichen entspricht und die Kapitalgesellschaft geeignet ist, die in diesem Gesetz geregelten Anforderungen in vergleichbarer Weise zu erfüllen.	(4) u n v e r ä n d e r t
A b s c h n i t t 2	A b s c h n i t t 2
F o n d s v e r m ö g e n	F o n d s v e r m ö g e n
§ 3	§ 3
Zweck des Fondsvermögens	Zweck des Fondsvermögens
Der Reisesicherungsfonds darf das Fondsvermögen nur verwenden zur	Der Reisesicherungsfonds darf das Fondsvermögen nur verwenden zur
1. Erfüllung der Ansprüche von Reisenden nach § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 651w Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;	1. Erfüllung der Ansprüche von Reisenden nach § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 651w Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. Deckung der Kosten für die Bildung des Fondsvermögens und den für seine Verwaltung erforderlichen Geschäftsbetrieb und	2. u n v e r ä n d e r t
3. Rückführung von Krediten, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach den Nummern 1 und 2 aufgenommen hat.	3. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 4	§ 4
Zielkapital	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Reisesicherungsfonds muss in seinem Fondsvermögen über Finanzmittel verfügen, die in einem angemessenen Verhältnis zu seinen bestehenden und potenziellen Verbindlichkeiten stehen (Zielkapital). Das Zielkapital muss für alle Ausgaben nach § 3 ausreichen.	
(2) Das Zielkapital kann bis zu einem Viertel durch unwiderrufliche Kreditzusagen eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts gebildet werden. Im Übrigen ist es aus den Entgelten der Reiseanbieter nach § 7 zu bilden.	
§ 5	§ 5
Bemessung des Zielkapitals	Bemessung des Zielkapitals
(1) Bei der Bemessung des Zielkapitals ist hinsichtlich der Erfüllung der Ansprüche von Reisenden mindestens der Fall einer gleichzeitigen Insolvenz des umsatzstärksten Reiseanbieters sowie eines Reiseanbieters mittlerer Umsatzgröße zugrunde zu legen. Bei der Bemessung des Zielkapitals sind nur Reiseanbieter zu berücksichtigen, die ihren Sitz im Inland haben. Sofern der umsatzstärkste Reiseanbieter und der Reiseanbieter mittlerer Umsatzgröße zusammen weniger als 15 Prozent des Gesamtumsatzes aller Reiseanbieter mit Sitz im Inland erzielen, sind nach der Rangfolge ihrer Umsatzstärke weitere Reiseanbieter zu berücksichtigen, bis mindestens ein Marktanteil von 15 Prozent abgedeckt wird.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Bei der Bemessung des Zielkapitals ist zu unterstellen, dass die abzusichernden Ansprüche 22 Prozent des Umsatzes der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Reiseanbieter entsprechen. Im Regelfall ist dabei auf den Umsatz abzustellen, den die zu berücksichtigenden Reiseanbieter im zurückliegenden Geschäftsjahr erzielt haben.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Berechnung des Umsatzes kann abweichend von Absatz 2 Satz 2 auf der Grundlage des <i>im Geschäftsplan</i> prognostizierten Umsatzes erfolgen, wenn	(3) Die Berechnung des Umsatzes kann abweichend von Absatz 2 Satz 2 auf der Grundlage des prognostizierten Umsatzes erfolgen, wenn
1. kein abgeschlossenes Geschäftsjahr vorhanden ist oder	1. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. das zurückliegende Geschäftsjahr aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die sich auf den Umsatz erheblich ausgewirkt haben, nicht für die Bemessung des Zielkapitals herangezogen werden kann.	2. u n v e r ä n d e r t
(4) Macht der Reisesicherungsfonds den Abschluss eines Absicherungsvertrags gemäß § 6 Absatz 1 von einer Sicherheitsleistung abhängig, kann der nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 für die Bemessung des Zielkapitals relevante Prozentsatz wie folgt herabgesetzt werden:	(4) u n v e r ä n d e r t
1. für den umsatzstärksten Reiseanbieter sowie gegebenenfalls weitere Reiseanbieter in dem Maße, in dem sie Sicherheit leisten,	
2. für den Reiseanbieter mittlerer Umsatzgröße in dem Maße, in dem von allen Reiseanbietern mittlerer Umsatzgröße durchschnittlich Sicherheit geleistet wird.	
§ 6	§ 6
Sicherheitsleistungen	Sicherheitsleistungen
(1) Der Reisesicherungsfonds darf den Abschluss eines Absicherungsvertrags (§ 651r Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) von einer Sicherheitsleistung abhängig machen,	(1) Der Reisesicherungsfonds darf den Abschluss eines Absicherungsvertrags (§ 651r Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) von einer Sicherheitsleistung abhängig machen,
1. die sich nach einem Prozentsatz des Umsatzes des Reiseanbieters bemisst,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die den Reisesicherungsfonds unmittelbar zur Forderung der Leistung berechtigt und	2. u n v e r ä n d e r t
3. bei der sich der Sicherungsgeber gegenüber dem Reisesicherungsfonds nicht auf Folgendes berufen kann:	3. bei der sich der Sicherungsgeber gegenüber dem Reisesicherungsfonds nicht auf Folgendes berufen kann:
a) Einwendungen aus dem Vertrag mit dem Reiseanbieter,	a) u n v e r ä n d e r t
b) die Beendigung des Vertrags mit dem Reiseanbieter, wenn es auch dem Reisesicherungsfonds nach § 651r Absatz 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwehrt ist, sich gegenüber dem Reisenden auf die Beendigung des Absicherungsvertrags zu berufen.	b) die Beendigung des Vertrags mit dem Reiseanbieter, wenn es auch dem Reisesicherungsfonds nach § 651r Absatz 4 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwehrt ist, sich gegenüber dem Reisenden auf die Beendigung des Absicherungsvertrags zu berufen.
Für die Bemessung der Sicherheitsleistung nach Satz 1 Nummer 1 gilt § 5 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 entsprechend.	Für die Bemessung der Sicherheitsleistung nach Satz 1 Nummer 1 gilt § 5 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 entsprechend.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Als Sicherheitsleistung kommen nur in Betracht:	(2) Als Sicherheitsleistung kommen nur in Betracht:
1. eine Versicherung bei einem im Inland zum <i>Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen</i> und	1. eine Versicherung bei einem Versicherungsunternehmen, das im Inland zum Betrieb der Kautionsversicherung befugt ist , und
2. ein Zahlungsverprechen eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.	2. u n v e r ä n d e r t
(3) Der Reisesicherungsfonds darf keinen Reiseanbieter bei der Entscheidung über die Einforderung einer Sicherheitsleistung benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt in der Regel vor, wenn der Reisesicherungsfonds Reiseanbieter, die sich hinsichtlich ihres Insolvenzrisikos und ihres Schadensrisikos gleichen, ungleich behandelt.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 7	§ 7
Entgelte	u n v e r ä n d e r t
(1) Reiseanbieter, mit denen der Reisesicherungsfonds Absicherungsverträge abschließt, sind verpflichtet, durch Entgelte zur Bildung des Zielkapitals beizutragen.	
(2) Der Reisesicherungsfonds hat die Entgelthöhe so zu bemessen, dass das Zielkapital in dem jeweiligen Jahr unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten und der in durchschnittlichen Jahren zu erwartenden Insolvenzfälle nicht unterschritten und nach einem überdurchschnittlichen Insolvenzfall in angemessener Zeit wieder erreicht wird.	
(3) Bei der Bemessung der Entgelthöhe sind die unterschiedlichen Schadensrisiken der Reiseanbieter angemessen und im Verhältnis zueinander zu berücksichtigen. Wird das Entgelt als bestimmter Prozentsatz vom Umsatz der Reiseanbieter festgelegt, genügt dies in der Regel den Anforderungen des Satzes 1.	
(4) Die Art der Bemessung der Entgelthöhe muss für alle Reiseanbieter einheitlich erfolgen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Geschäftsorganisation des Reisesicherungsfonds	Geschäftsorganisation des Reisesicherungsfonds
§ 8	§ 8
Allgemeine Anforderungen an die Geschäftsorganisation	u n v e r ä n d e r t
Der Reisesicherungsfonds muss über eine Geschäftsorganisation verfügen, die wirksam und ordnungsgemäß ist und die dem Zweck, dem Umfang und der Komplexität der Insolvenzversicherung nach § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 651w Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, angemessen ist.	
§ 9	§ 9
Beirat	Beirat
Der Reisesicherungsfonds muss einen Beirat haben, der die Geschäftsführung unterstützt und berät. In dem Beirat müssen die folgenden Interessen angemessen repräsentiert sein:	Der Reisesicherungsfonds muss einen Beirat haben, der die Geschäftsführung unterstützt und berät. In dem Beirat müssen mindestens die folgenden Interessen angemessen repräsentiert sein:
1. die Interessen des Bundes und der Länder,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Interessen der Reisewirtschaft einschließlich der kleinen und mittleren Reiseanbieter sowie	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Interessen der Verbraucher.	3. u n v e r ä n d e r t
§ 10	§ 10
Abtretung von Geschäftsanteilen	u n v e r ä n d e r t
Der Reisesicherungsfonds muss sicherstellen, dass eine Abtretung von Geschäftsanteilen nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich ist.	
§ 11	§ 11
Auflösung	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Reisesicherungsfonds muss sicherstellen, dass seine Auflösung	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. nicht durch Zeitablauf erfolgt und	
2. durch Beschluss der Gesellschafter nur im Einvernehmen aller Gesellschafter möglich ist.	
(2) Die Gesellschafter sind im Fall der Auflösung des Fondsvermögens von der Verteilung des Fondsvermögens auszuschließen. Als Liquidator (§ 66 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) ist eine von der Aufsichtsbehörde zu benennende Person oder ein von ihr zu benennender Rechtsträger zu bestimmen. Liquidator kann nicht sein, wer nicht von der Aufsichtsbehörde benannt worden ist.	
Abschnitt 4	Abschnitt 4
Erlaubnis	Erlaubnis
§ 12	§ 12
Erlaubnis; vorläufige Erlaubnis	Erlaubnis; vorläufige Erlaubnis
(1) Ein Reisesicherungsfonds bedarf zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde. Die Erlaubnis wird vorbehaltlich des Absatzes 2 auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen erfüllt, die in diesem Gesetz und in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung geregelt sind.	(1) unverändert
(2) Eine Unterschreitung des nach den §§ 4 und 5 erforderlichen Zielkapitals steht der Erteilung der Erlaubnis nicht entgegen, sofern der Reisesicherungsfonds nachweisen kann, dass im Bedarfsfall die Aufstockung des Fondsvermögens bis zur Höhe des Zielkapitals gewährleistet ist.	(2) unverändert
(3) Die Aufsichtsbehörde erteilt die Erlaubnis unbefristet.	(3) unverändert
(4) Solange ein Reisesicherungsfonds über eine Erlaubnis verfügt, darf keinem weiteren Reisesicherungsfonds eine Erlaubnis erteilt werden.	(4) unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(5) Die Aufsichtsbehörde kann einem anderen Reisesicherungsfonds auch vor Eintritt der Bestandskraft einer Entscheidung nach § 14 Absatz 1 oder 2 eine vorläufige Erlaubnis erteilen, sofern dies zur Sicherung der Rechte der Reisenden oder zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs der Reiseanbieter erforderlich ist. <i>Die vorläufige Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden.</i>	(5) Die Aufsichtsbehörde kann einem anderen Reisesicherungsfonds auch vor Eintritt der Bestandskraft einer Entscheidung nach § 17 Absatz 1 oder 2 eine vorläufige Erlaubnis erteilen, sofern dies zur Sicherung der Rechte der Reisenden oder zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs der Reiseanbieter erforderlich ist.
	§ 13
	Sofortige Vollziehbarkeit
	Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Erteilung der Erlaubnis und der vorläufigen Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.
§ 13	§ 14
Wirkung der Erlaubnis; Kontrahierungszwang	Wirkung der Erlaubnis
(1) Mit der Erteilung der Erlaubnis ist der Reisesicherungsfonds berechtigt, <i>Absicherungsverträge mit Reiseanbietern abzuschließen und Sicherungsscheine gemäß Artikel 252 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche auszugeben.</i>	Mit der Erteilung der Erlaubnis ist der Reisesicherungsfonds berechtigt,
	1. Absicherungsverträge mit Reiseanbietern abzuschließen,
	2. Einstandspflichten eines Versicherungsunternehmens oder Kreditinstituts aus einem Absicherungsvertrag mit einem Reiseanbieter zu übernehmen, die nach Beendigung des Absicherungsvertrags fortbestehen, und
	3. Sicherungsscheine gemäß Artikel 252 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche auszugeben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Ist durch Rechtsverordnung nach § 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Zeitpunkt bestimmt, ab dem Reiseveranstalter, die in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren im Durchschnitt einen Umsatz von mindestens drei Millionen Euro erzielt haben, die Verpflichtungen nach § 651r Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr nach § 651r Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfüllen können, hat ab diesem Zeitpunkt ein solcher Reiseveranstalter gegen den Reisesicherungsfonds einen Anspruch auf Abschluss eines Absicherungsvertrags zu dessen allgemeinen Absicherungsbedingungen.	entfällt
	§ 15
	Kontrahierungszwang
	Reiseanbieter haben gegen den Reisesicherungsfonds einen Anspruch auf Abschluss eines Absicherungsvertrags zu den allgemeinen Absicherungsbedingungen des Reisesicherungsfonds.
	§ 16
	Übernahme fortbestehender Einstandspflichten
	(1) Jeder Vertrag, mit dem der Reisesicherungsfonds fortbestehende Einstandspflichten eines Versicherungsunternehmens oder Kreditinstituts aus einem beendeten Absicherungsvertrag mit einem Reiseanbieter übernimmt, bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn
	1. die Belange der Reisenden gewahrt sind und
	2. der Reisesicherungsfonds für die Übernahme der Einstandspflichten eine angemessene Gegenleistung erhält.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(2) Ein Versicherungsunternehmen oder Kreditinstitut, das einen Absicherungsvertrag mit einem Reiseanbieter beendet hat, hat bis einschließlich 31. Dezember 2021 einen Anspruch gegen den Reisesicherungsfonds auf Übernahme seiner fortbestehenden Einstandspflichten aus diesem Absicherungsvertrag, soweit die Einstandspflichten Insolvenzen betreffen, die nach dem 1. November 2021 eintreten. Der Anspruch besteht nur, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 vorliegen.
	(3) Die Übernahme der Einstandspflichten durch den Reisesicherungsfonds wirkt auch im Verhältnis zu den Reiseanbietern und den Reisenden; § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.
	(4) Der Reiseanbieter hat dem Reisenden die Übernahme fortbestehender Einstandspflichten durch den Reisesicherungsfonds unverzüglich unter Vorlage eines angepassten Sicherungsscheins mitzuteilen.
§ 14	§ 17
Widerruf der Erlaubnis	Widerruf der Erlaubnis
(1) Die Aufsichtsbehörde widerruft die Erlaubnis, wenn der Reisesicherungsfonds aufgelöst wird.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Erlaubnis widerrufen, wenn der Reisesicherungsfonds keine ausreichende Gewähr für die Sicherung der Ansprüche der Reisenden mehr bietet oder gegen andere Bestimmungen dieses Gesetzes gröblich und beharrlich verstößt.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Widerruft die Aufsichtsbehörde die Erlaubnis, so trifft sie <i>alle</i> Maßnahmen, die <i>geeignet sind</i> , die Belange der Reiseanbieter und der Reisenden zu wahren. Insbesondere kann sie	(3) Widerruft die Aufsichtsbehörde die Erlaubnis, so trifft sie geeignete Maßnahmen, um die Belange der Reiseanbieter und der Reisenden zu wahren. Insbesondere kann sie
1. die Verfügung des Reisesicherungsfonds über das Fondsvermögen einschränken oder untersagen sowie	1. u n v e r ä n d e r t
2. einen geeigneten Rechtsträger benennen, auf den das Fondsvermögen des Reisesicherungsfonds und der Bestand an Absicherungsverträgen zu übertragen sind.	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Wird das Fondsvermögen auf den Rechtsträger nach Satz 2 Nummer 2 übertragen, darf dieser nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde über das Fondsvermögen verfügen.	Wird das Fondsvermögen auf den Rechtsträger nach Satz 2 Nummer 2 übertragen, darf dieser nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde über das Fondsvermögen verfügen.
(4) Im Fall der Auflösung des Reisesicherungsfonds darf der Rechtsträger nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nicht Liquidator sein.	(4) u n v e r ä n d e r t
A b s c h n i t t 5	A b s c h n i t t 5
A u f s i c h t	A u f s i c h t
§ 15	§ 18
Aufsichtsbehörde	u n v e r ä n d e r t
Aufsichtsbehörde ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann die Aufsicht sowie die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde dem Bundesamt für Justiz übertragen.	
§ 16	§ 19
Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde	Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde
Die Aufsichtsbehörde <i>übt die Rechts- und Fachaufsicht über den Reisesicherungsfonds aus.</i> Sie hat insbesondere Missständen beim Reisesicherungsfonds entgegenzuwirken, die	(1) Die Aufsichtsbehörde hat insbesondere Missständen beim Reisesicherungsfonds entgegenzuwirken, die
1. die Befriedigung von Ansprüchen der Reisenden durch den Reisesicherungsfonds beeinträchtigen können,	1. u n v e r ä n d e r t
2. das Fondsvermögen des Reisesicherungsfonds gefährden können oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. einzelne Reiseanbieter benachteiligen können.	3. u n v e r ä n d e r t
Die Aufsichtsbehörde kann <i>Anordnungen</i> treffen, die geeignet und erforderlich sind, solche Missstände zu beseitigen oder zu verhindern.	Die Aufsichtsbehörde kann alle Maßnahmen treffen, die geeignet und erforderlich sind, solche Missstände zu beseitigen oder zu verhindern.
	(2) Die Aufsichtsbehörde nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 17	§ 20
Geschäftsbericht; Finanzierungsplan	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Reisesicherungsfonds legt der Aufsichtsbehörde spätestens zum 30. März eines jeden Jahres Folgendes vor:	
1. einen Geschäftsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr,	
2. einen Finanzierungsplan für das laufende Kalenderjahr und den Zeitraum bis zur Vorlage des nächsten Finanzierungsplans.	
(2) Der Geschäftsbericht enthält für das betreffende Jahr Angaben zur Tätigkeit des Reisesicherungsfonds und zur Entwicklung des Vermögens.	
(3) Der Finanzierungsplan legt für den betreffenden Zeitraum die Berechnung des Zielkapitals dar und begründet die Höhe der Entgelte.	
§ 18	§ 21
Änderungen des Gesellschaftsvertrags und der allgemeinen Absicherungsbedingungen	u n v e r ä n d e r t
Änderungen des Gesellschaftsvertrags und der allgemeinen Absicherungsbedingungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Abschnitt 6	Abschnitt 6
Schlussvorschriften	Schlussvorschriften
§ 19	§ 22
Staatliche Absicherung	Staatliche Absicherung
(1) Solange und soweit der Reisesicherungsfonds nicht über ausreichendes Fondsvermögen verfügt, um die in § 3 Nummer 1 und 2 genannten Ausgaben decken zu können, übernimmt die Bundesrepublik Deutschland bis zur Höhe der Differenz zwischen <i>dem Zielkapital</i> nach Satz 3 Nummer 2 einerseits und dem vorhandenen Fondsvermögen sowie den Sicherheitsleistungen insolventer Reiseanbieter andererseits die Absicherung erforderlicher Kredite. Soweit die Staatskasse den Kreditgeber befriedigt, gehen die Forderungen des Kreditgebers gegen den Reisesicherungsfonds auf die Staatskasse über. Die staatliche Absicherung nach Satz 1 ist davon abhängig, dass	(1) Solange und soweit der Reisesicherungsfonds nicht über ausreichendes Fondsvermögen verfügt, um die in § 3 Nummer 1 und 2 genannten Ausgaben decken zu können, übernimmt die Bundesrepublik Deutschland bis zur Höhe der Differenz zwischen der Gesamtabdeckung nach Satz 3 Nummer 2 einerseits und dem vorhandenen Fondsvermögen sowie den Sicherheitsleistungen insolventer Reiseanbieter andererseits ab dem 1. November 2021 die Absicherung erforderlicher Kredite. Soweit die Staatskasse den Kreditgeber befriedigt, gehen die Forderungen des Kreditgebers gegen den Reisesicherungsfonds auf die Staatskasse über. Die staatliche Absicherung nach Satz 1 ist davon abhängig, dass
1. die Höhe der von den Reiseanbietern zu stellenden Sicherheiten mindestens <i>sieben</i> Prozent des Umsatzes der Reiseanbieter beträgt und	1. die Höhe der von den Reiseanbietern zu stellenden Sicherheiten mindestens 5 Prozent des Umsatzes der Reiseanbieter beträgt und
2. die Höhe der Entgelte mindestens <i>ein</i> Prozent des Umsatzes der Reiseanbieter beträgt und ausreicht, um unter Berücksichtigung der <i>Sicherheiten nach § 5 Absatz 4 und der Kosten</i> , die für den Aufbau und die Verwaltung sowie infolge von Insolvenzfällen zu erwarten sind, ein Zielkapital von 750 Millionen Euro <i>zu bilden</i> ; dabei ist die Entgelthöhe abweichend von § 7 Absatz 2 so festzulegen, dass das Zielkapital bis zum 31. <i>Dezember 2026</i> erreicht wird.	2. die Höhe der Entgelte mindestens 1 Prozent des Umsatzes der Reiseanbieter beträgt und ausreicht, um unter Berücksichtigung der Kosten, die für den Aufbau und die Verwaltung sowie infolge von Insolvenzfällen zu erwarten sind, ein Zielkapital zu bilden, das zusammen mit den Sicherheiten nach § 5 Absatz 4 eine Gesamtabdeckung von 750 Millionen Euro gewährleistet ; dabei ist die Entgelthöhe abweichend von § 7 Absatz 2 so festzulegen, dass das Zielkapital bis zum 31. Oktober 2027 erreicht wird.
(2) Die staatliche Absicherung nach Absatz 1 gilt nur bis zum Erreichen des Zielkapitals nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, jedoch in keinem Fall länger als bis zum 31. <i>Dezember 2026</i> .	(2) Die staatliche Absicherung nach Absatz 1 gilt nur bis zum Erreichen des Zielkapitals nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, jedoch in keinem Fall länger als bis zum 31. Oktober 2027 .
(3) Für die Dauer der staatlichen Absicherung nach Absatz 1	(3) Für die Dauer der staatlichen Absicherung nach Absatz 1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. ist das Zielkapital abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 1 vollständig aus den Entgelten der Reiseanbieter zu bilden,	1. u n v e r ä n d e r t
2. bedarf der nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 vorzulegende Finanzierungsplan der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.	2. bedarf der nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 vorzulegende Finanzierungsplan der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
(4) Für die staatliche Absicherung nach Absatz 1 erhebt die Bundesrepublik Deutschland von dem Reisesicherungsfonds ein Entgelt.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 20	§ 23
Verordnungsermächtigung	Verordnungsermächtigung
(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu treffen über:	(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu treffen über:
1. die Geschäftsorganisation des Reisesicherungsfonds (§ 8);	1. die Geschäftsorganisation des Reisesicherungsfonds (§§ 8 und 9);
2. die Voraussetzungen der Erteilung der Erlaubnis (§ 12 Absatz 1), einschließlich der für einen Erlaubnisantrag erforderlichen Angaben, Nachweise und Unterlagen;	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde (§§ 15 und 16), einschließlich der von ihr zu beachtenden Verfahrens- und Anwendungsvorschriften.	3. die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde (§§ 18 und 19), einschließlich der von ihr zu beachtenden Verfahrens- und Anwendungsvorschriften.
(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen zu treffen über:	(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen zu treffen über:
1. die Verwaltung und Aufbewahrung des Fondsvermögens (§ 2 Absatz 1 Nummer 1);	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Definition eines Reiseanbieters mittlerer Umsatzgröße (§ 5 Absatz 1 Satz 1);	2. u n v e r ä n d e r t
3. Prozentsätze für den Umsatz von Reiseanbietern, die bei der Sicherheitsleistung nicht unter- oder überschritten werden dürfen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1);	3. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. die Höhe des Entgelts (§ 19 Absatz 4) und das Erhebungsverfahren.	4. die Höhe des Entgelts (§ 22 Absatz 4) und das Erhebungsverfahren.
(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Bedingungen für die staatliche Absicherung (§ 19 Absatz 1) an die tatsächliche Entwicklung des Fondsvermögens anzupassen.	(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Bedingungen für die staatliche Absicherung (§ 22 Absatz 1) an die tatsächliche Entwicklung der Umsätze der Reiseanbieter, des Fondsvermögens sowie des Marktes für Sicherheiten nach § 6 Absatz 1 und 2 anzupassen. Eine Erhöhung der Sicherheitsleistung
	1. vor dem 1. November 2022 oder
	2. auf mehr als 7 Prozent des Umsatzes der Reiseveranstalter
	ist ausgeschlossen.
	(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in § 16 Absatz 2 dieses Gesetzes, § 651r Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 229 § ... [einsetzen: Bezeichner wie in Artikel 3 Nummer 1] Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannten Zeitpunkte 1. November 2021 und 31. Dezember 2021 durch spätere Zeitpunkte zu ersetzen, die jeweils bis zu drei Monate nach den gesetzlich bestimmten Zeitpunkten liegen dürfen, wenn die Erlaubnis nach § 12 nicht bis zum 1. September 2021 erteilt werden kann.
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 651r wird wie folgt gefasst:	1. § 651r wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 651r	„§ 651r
Insolvenzversicherung; <i>Verordnungsermächtigung</i> ; Sicherungsschein	Insolvenzversicherung; Sicherungsschein
(1) Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters	(1) u n v e r ä n d e r t
1. Reiseleistungen ausfallen oder	
2. der Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern nachkommt, deren Entgeltforderungen der Reiseveranstalter nicht erfüllt hat.	
Umfasst der Vertrag auch die Beförderung des Reisenden, hat der Reiseveranstalter zudem die vereinbarte Rückbeförderung und die Beherbergung des Reisenden bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicherzustellen. Der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters stehen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen und die Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse gleich.	
(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 kann der Reiseveranstalter nur durch einen Absicherungsvertrag mit einem nach dem Reisesicherungsfondsgesetz zum Geschäftsbetrieb befugten Reisesicherungsfonds erfüllen. <i>Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 kann der Reiseveranstalter die Verpflichtungen nach Absatz 1 auch erfüllen</i>	(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 kann der Reiseveranstalter vorbehaltlich des Satzes 2 ab dem 1. November 2021 nur durch einen Absicherungsvertrag mit einem nach dem Reisesicherungsfondsgesetz zum Geschäftsbetrieb befugten Reisesicherungsfonds erfüllen. Reiseveranstalter, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Umsatz im Sinne des § 1 Nummer 2 Buchstabe a des Reisesicherungsfondsgesetzes von weniger als 10 Millionen Euro erzielt haben, können im jeweils darauffolgenden Geschäftsjahr die Verpflichtungen nach Absatz 1 auch erfüllen
1. durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. durch ein Zahlungsversprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Der Reiseveranstalter muss die Verpflichtungen nach Absatz 1 ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Reisenden, den Ort der Abreise und den Ort des Vertragsschlusses erfüllen.	Der Reiseveranstalter muss die Verpflichtungen nach Absatz 1 ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Reisenden, den Ort der Abreise und den Ort des Vertragsschlusses erfüllen.
(3) <i>Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einen Zeitpunkt nach dem 31. Oktober 2021 zu bestimmen, ab dem Reiseveranstalter die Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht mehr nach Absatz 2 Satz 2 erfüllen können. Reiseveranstalter, die in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren im Durchschnitt einen Umsatz ohne Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz von weniger als drei Millionen Euro mit Pauschalreisen erzielt haben, sind jeweils für das darauffolgende Geschäftsjahr von einer solchen Bestimmung ausgenommen. Sie können die Verpflichtungen nach Absatz 1 auch gemäß Absatz 2 Satz 2 erfüllen.</i>	(3) Der Reisesicherungsfonds, der Versicherer oder das Kreditinstitut (Absicherer) kann dem Reisenden die Fortsetzung der Pauschalreise anbieten. Verlangt der Reisende eine Erstattung nach Absatz 1, hat der Absicherer diesen Anspruch unverzüglich zu erfüllen. Versicherer und Kreditinstitute können ihre aus Verträgen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 folgende Einstandspflicht für jede Insolvenz eines Reiseveranstalters, der im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Umsatz im Sinne des § 1 Nummer 2 Buchstabe a des Reisesicherungsfondsgesetzes von weniger als 3 Millionen Euro erzielt hat, auf 1 Million Euro begrenzen. Übersteigen in diesem Fall die zu erbringenden Leistungen den vereinbarten Höchstbetrag, so verringern sich die einzelnen Leistungsansprüche der Reisenden in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.
(4) <i>Der Reisesicherungsfonds, der Versicherer oder das Kreditinstitut (Absicherer) kann dem Reisenden die Fortsetzung der Pauschalreise anbieten. Verlangt der Reisende eine Erstattung nach Absatz 1, hat der Absicherer den Anspruch unverzüglich zu erfüllen. Der Absicherer kann seine Einstandspflicht für die zu erbringenden Leistungen auf 22 Prozent des Umsatzes ohne Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz begrenzen, den der Reiseveranstalter im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr mit Pauschalreisen erzielt hat. Abweichend von Satz 3 kann die Berechnung auf der Grundlage des im Geschäftsplan prognostizierten Umsatzes erfolgen, wenn kein abgeschlossenes Geschäftsjahr vorhanden ist oder sich im zurückliegenden Geschäftsjahr außergewöhnliche Umstände erheblich auf den Umsatz ausgewirkt haben.</i>	(4) Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Absatz 1 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Absicherer zu verschaffen und durch eine von diesem oder auf dessen Veranlassung gemäß Artikel 252 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ausgestellte Bestätigung (Sicherungsschein) nachzuweisen. Der im Vertrag gemäß Artikel 250 § 6 Absatz 2 Nummer 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannte Absicherer kann sich gegenüber dem Reisenden weder auf Einwendungen aus dem Absicherungsvertrag berufen noch auf dessen Beendigung, wenn die Beendigung nach Abschluss des Pauschalreisevertrags erfolgt ist. In den Fällen des Satzes 2 geht der Anspruch des Reisenden gegen den Reiseveranstalter auf den Absicherer über, soweit dieser den Reisenden befriedigt.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(5) Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Absatz 1 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Absicherer zu verschaffen und durch eine von diesem oder auf dessen Veranlassung gemäß Artikel 252 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ausgestellte Bestätigung (Sicherungsschein) nachzuweisen. Der im Vertrag gemäß Artikel 250 § 6 Absatz 2 Nummer 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannte Absicherer kann sich gegenüber dem Reisenden weder auf Einwendungen aus dem Absicherungsvertrag berufen noch auf dessen Beendigung, wenn die Beendigung nach Abschluss des Pauschalreisevertrags erfolgt ist. In den Fällen des Satzes 2 geht der Anspruch des Reisenden gegen den Reiseveranstalter auf den Absicherer über, soweit dieser den Reisenden befriedigt.“	entfällt
2. § 651t wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 651t	
Rückbeförderung; Vorauszahlungen“.	
b) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „darf“ die Wörter „eine Rückbeförderung des Reisenden nur vereinbaren und“ eingefügt.	
c) In Nummer 1 wird das Wort „Kundengeldabsicherungsvertrag“ durch das Wort „Absicherungsvertrag“ ersetzt.	
d) In Nummer 2 wird das Wort „Kundengeldabsicherers“ durch das Wort „Absicherers“ ersetzt.	
3. § 651w Absatz 3 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	entfällt
„§ 651r Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 4 und 5 sowie die §§ 651s und 651t sind entsprechend anzuwenden. § 651r Absatz 2 Satz 2 ist ohne zeitliche Begrenzung entsprechend anzuwenden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche	Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:	1. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:
„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]	„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]
Überleitungsvorschrift zum Gesetz über die Insolvenzversicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften	Überleitungsvorschrift zum Gesetz über die Insolvenzversicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften
(1) Auf Pauschalreiseverträge und Verträge über verbundene Reiseleistungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Insolvenzversicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften abgeschlossen wurden, sind die Vorschriften dieses Gesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Gewerbeordnung jeweils in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden.	(1) Auf Pauschalreiseverträge und Verträge über verbundene Reiseleistungen, die vor dem 1. November 2021 abgeschlossen wurden, ist § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 651w Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass
	1. ein Reisesicherungsfonds, der gemäß § 16 des Reisesicherungsfondsgesetzes fortbestehende Einstandspflichten eines Kundengeldabsicherers übernimmt, an die Stelle des bisherigen Kundengeldabsicherers tritt und
	2. in den Fällen der Nummer 1 sich der bisherige Kundengeldabsicherer abweichend von § 651r Absatz 4 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber dem Reisenden auf die Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrags berufen kann.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Auf einen Reisegutschein nach Artikel 240 § 6 sind die Vorschriften dieses Gesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs jeweils in der bis einschließlich 30. Juni 2021 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“	(2) Auf einen Reisegutschein nach Artikel 240 § 6 sind die Vorschriften dieses Gesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs jeweils in der bis einschließlich 30. Juni 2021 geltenden Fassung weiter anzuwenden; Ab-satz 1 Nummer 1 und 2 gilt entsprechend. In den Fällen des Artikels 240 § 6 Absatz 6 Satz 2 kann der Reisesicherungsfonds die Reisenden gegen Abtretung derjenigen Ansprüche, die ihnen nach Artikel 240 § 6 Absatz 6 Satz 2 gegen die Bundesrepublik Deutschland zustehen, vollständig entschä-digen. Er hat im Fall des Satzes 2 neben den abgetretenen Ansprüchen auch einen An-spruch auf angemessenen Ausgleich des zu-sätzlichen Abwicklungsaufwands gegen die Bundesrepublik Deutschland.“
2. Artikel 250 § 6 Absatz 2 wird wie folgt geän-dert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:	
„a) gemäß § 651i des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die ordnungsge-mäße Erbringung aller von dem Vertrag umfassten Reiseleistungen verantwortlich ist und“.	
b) In Nummer 3 wird das Wort „Kunden-geldabsicherers“ durch das Wort „Absi-cherers“ ersetzt.	
3. Artikel 252 wird wie folgt geändert:	3. Artikel 252 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift wird das Wort „Kun-dengeldabsicherers“ durch das Wort „Absicherers“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Kundengeldabsicherers“ durch das Wort „Absicherers“ ersetzt.
aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 651r Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 651r Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.	entfällt
bb) In Satz 3 wird das Wort „Kunden-geldabsicherers“ durch das Wort „Absicherers“ ersetzt.	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) In Absatz 5 werden die Wörter „Kundengeldabsicherer (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ durch die Wörter „Absicherer (§ 651r Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ und das Wort „Kundengeldabsicherungsvertrags“ durch das Wort „Absicherungsvertrags“ ersetzt.	c) In Absatz 5 wird das Wort „Kundengeldabsicherer“ durch das Wort „Absicherer“ und das Wort „Kundengeldabsicherungsvertrags“ durch das Wort „Absicherungsvertrags“ ersetzt.
4. In Anlage 11 Gestaltungshinweis ⁵ Buchstabe b und Gestaltungshinweis ⁶ Buchstabe b werden jeweils die Wörter „Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ durch die Wörter „Absicherers (§ 651r Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ ersetzt.	4. In Anlage 11 Gestaltungshinweis ⁵ Buchstabe b und Gestaltungshinweis ⁶ Buchstabe b wird jeweils das Wort „Kundengeldabsicherers“ durch das Wort „Absicherers“ ersetzt.
5. In Anlage 12 Gestaltungshinweis ⁴ Buchstabe b und Gestaltungshinweis ⁵ Buchstabe b werden jeweils die Wörter „Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ durch die Wörter „Absicherers (§ 651r Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ ersetzt.	5. In Anlage 12 Gestaltungshinweis ⁴ Buchstabe b und Gestaltungshinweis ⁵ Buchstabe b wird jeweils das Wort „Kundengeldabsicherers“ durch das Wort „Absicherers“ ersetzt.
6. In Anlage 13 Gestaltungshinweis ⁵ Buchstabe b und Gestaltungshinweis ⁶ Buchstabe b werden jeweils die Wörter „Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ durch die Wörter „Absicherers (§ 651r Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ ersetzt.	6. In Anlage 13 Gestaltungshinweis ⁵ Buchstabe b und Gestaltungshinweis ⁶ Buchstabe b wird jeweils das Wort „Kundengeldabsicherers“ durch das Wort „Absicherers“ ersetzt.
7. In Anlage 14 Gestaltungshinweis ⁵ Buchstabe b und Gestaltungshinweis ⁶ Buchstabe b werden jeweils die Wörter „Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ durch die Wörter „Absicherers (§ 651r Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ ersetzt.	7. In Anlage 14 Gestaltungshinweis ⁵ Buchstabe b und Gestaltungshinweis ⁶ Buchstabe b wird jeweils das Wort „Kundengeldabsicherers“ durch das Wort „Absicherers“ ersetzt.
8. In Anlage 15 Gestaltungshinweis ⁴ Buchstabe b und Gestaltungshinweis ⁵ Buchstabe b werden jeweils die Wörter „Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ durch die Wörter „Absicherers (§ 651r Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ ersetzt.	8. In Anlage 15 Gestaltungshinweis ⁴ Buchstabe b und Gestaltungshinweis ⁵ Buchstabe b wird jeweils das Wort „Kundengeldabsicherers“ durch das Wort „Absicherers“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
9. In Anlage 16 Gestaltungshinweis ⁵ Buchstabe b und Gestaltungshinweis ⁶ Buchstabe b werden jeweils die Wörter „Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ durch die Wörter „Absicherers (§ 651r Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ ersetzt.	9. In Anlage 16 Gestaltungshinweis ⁵ Buchstabe b und Gestaltungshinweis ⁶ Buchstabe b wird jeweils das Wort „Kundengeldabsicherers“ durch das Wort „Absicherers“ ersetzt.
10. In Anlage 17 Gestaltungshinweis ⁴ Buchstabe b und Gestaltungshinweis ⁵ Buchstabe b werden jeweils die Wörter „Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ durch die Wörter „Absicherers (§ 651r Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ ersetzt.	10. In Anlage 17 Gestaltungshinweis ⁴ Buchstabe b und Gestaltungshinweis ⁵ Buchstabe b wird jeweils das Wort „Kundengeldabsicherers“ durch das Wort „Absicherers“ ersetzt.
11. Anlage 18 wird wie folgt gefasst:	11. Anlage 18 wird wie folgt gefasst:
„Anlage 18	„Anlage 18
(zu Artikel 252 Absatz 1 Satz 1)	(zu Artikel 252 Absatz 1 Satz 1)
Muster für den Sicherungsschein	Muster für den Sicherungsschein
(gegebenenfalls einsetzen Sicherungsscheinnummer)	u n v e r ä n d e r t
Sicherungsschein für	u n v e r ä n d e r t
¹ Pauschalreisen	<u>u n v e r ä n d e r t</u>
gemäß ² § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs	u n v e r ä n d e r t
für	u n v e r ä n d e r t
(einsetzen: Namen des Reisenden, die Wörter „den umseitig bezeichneten Reisenden“ oder die Buchungsnummer ³)	u n v e r ä n d e r t
(gegebenenfalls einsetzen: Geltungsdauer des Sicherungsscheins) ⁴	u n v e r ä n d e r t
Dem Reisenden steht im Fall der Insolvenz ⁵ gegenüber dem unten angegebenen Absicherer unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein unmittelbarer Anspruch nach § 651r Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu.	Dem Reisenden steht im Fall der Insolvenz ⁵ gegenüber dem unten angegebenen Absicherer unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein unmittelbarer Anspruch nach § 651r Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Die Einstandspflicht des Absicherers für die zu erbringenden Leistungen ist auf 1 Million Euro für jeden Insolvenzfall begrenzt. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringern sich die einzelnen Leistungsansprüche der Reisenden in dem Verhältnis, in dem der Gesamtbetrag ihrer Ansprüche zum Höchstbetrag steht. ⁶
Bei Rückfragen wenden Sie sich an: (mindestens einsetzen: Namen, Anschrift und Telefonnummer der anzusprechenden Stelle; falls diese nicht für die Schadensabwicklung zuständig ist, auch Namen, Anschrift und Telefonnummer der dafür zuständigen Stelle).	u n v e r ä n d e r t
(einsetzen: Namen, ladungsfähige Anschrift des Absicherers)	u n v e r ä n d e r t
Absicherer	u n v e r ä n d e r t
Gestaltungshinweise:	u n v e r ä n d e r t
¹ Hier ist bei einer Vermittlung verbundener Reiseleistungen (§ 651w des Bürgerlichen Gesetzbuchs) anstelle des nachfolgenden Wortes „Pauschalreisen“ Folgendes einzufügen: „verbundene Reiseleistungen“.	¹ u n v e r ä n d e r t
² Hier ist bei einer Vermittlung verbundener Reiseleistungen (§ 651w des Bürgerlichen Gesetzbuchs) anstelle der nachfolgenden Angabe „§ 651r“ Folgendes einzufügen: „den §§ 651r und 651w“.	² u n v e r ä n d e r t
³ Diese Angaben können entfallen. In diesem Fall ist folgender Satz einzufügen: „Dieser Sicherungsschein gilt für den Buchenden und alle Reiseteilnehmer.“	³ u n v e r ä n d e r t
⁴ Falls der Sicherungsschein befristet ist, muss die Frist mindestens den Zeitraum vom Vertragsschluss bis zur Beendigung der Reise umfassen.	⁴ u n v e r ä n d e r t
⁵ Hier ist einzufügen:	⁵ u n v e r ä n d e r t
a) wenn ein Pauschalreisevertrag vorliegt: entweder die Wörter „des umseitig bezeichneten Reiseveranstalters“ oder „der“/„des“ und sodann Firma/Name und Anschrift des Reiseveranstalters.	a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) wenn eine Vermittlung verbundener Reiseleistungen (§ 651w des Bürgerlichen Gesetzbuchs) vorliegt: „der“/„des“ und sodann Firma/Name und Anschrift des Vermittlers verbundener Reiseleistungen.“	b) wenn eine Vermittlung verbundener Reiseleistungen (§ 651w des Bürgerlichen Gesetzbuchs) vorliegt: „der“/„des“ und sodann Firma/Name und Anschrift des Vermittlers verbundener Reiseleistungen.
	6 Diese Angabe entfällt, wenn
	a) die Absicherung durch den Reisesicherungsfonds erfolgt,
	b) der Reiseveranstalter oder Vermittler verbundener Reiseleistungen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Umsatz nach § 1 Nummer 2 des Reisesicherungsfondsgesetzes von mindestens 3 Millionen Euro erzielt hat oder
	c) ein Versicherer oder Kreditinstitut in allen anderen Fällen keine Beschränkung der Einstandspflicht nach § 651r Absatz 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart.“
Artikel 4	Artikel 4
Änderung der Gewerbeordnung	Änderung der Gewerbeordnung
Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 25 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 147b wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 147b Verletzung von Vorschriften über die Insolvenzversicherung bei Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen“.	
2. § 147b wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 147b	
Verletzung von Vorschriften über die Insolvenzversicherung bei Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen“.	
b) In Absatz 1 in dem Satzteil nach Nummer 2 werden nach dem Wort „Gesetzbuchs“ die Wörter „eine Rückbeförderung vereinbart oder“ eingefügt.	
Artikel 5	Artikel 5
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) <i>Artikel 1 dieses</i> Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2021 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2021 in Kraft.
(2) In Artikel 1 tritt § 19 des Reisesicherungsfondsgesetzes vorbehaltlich der hierzu erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission am 1. Juli 2021 in Kraft, ansonsten an dem Tag nach <i>diesem Datum</i> , an dem die Europäische Kommission die beihilferechtliche Genehmigung erteilt oder mitteilt, dass eine solche Genehmigung nicht erforderlich ist. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.	(2) In Artikel 1 tritt § 22 des Reisesicherungsfondsgesetzes vorbehaltlich der hierzu erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission am 1. Juli 2021 in Kraft, ansonsten an dem Tag, nach dem die Europäische Kommission die beihilferechtliche Genehmigung erteilt oder mitteilt, dass eine solche Genehmigung nicht erforderlich ist. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.
(3) <i>Die Artikel 2 bis 4 treten vorbehaltlich des Absatzes 4 an dem Tag in Kraft, ab dem Reiseveranstalter, die in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren im Durchschnitt einen Umsatz von mindestens drei Millionen Euro erzielt haben, die Verpflichtungen nach § 651r Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr nach § 651r Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfüllen können. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.</i>	entfällt
(4) <i>In Artikel 2 tritt § 651r Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs am 1. Juli 2021 in Kraft.</i>	entfällt
(5) <i>Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2021 in Kraft.</i>	entfällt

Bericht der Abgeordneten Sebastian Steineke, Dr. Karl-Heinz Brunner, Jens Maier, Roman Müller-Böhm, Niema Movassat und Dr. Manuela Rottmann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/28172** in seiner 222. Sitzung am 16. April 2021 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Tourismus** hat die Vorlage auf Drucksache 19/28172 in seiner 71. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht haben und der vom Ausschuss für Tourismus mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen wurde. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss für Tourismus mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP die Annahme der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Entschließung, die die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht haben. Den Änderungsantrag der Fraktion der FDP hat der Ausschuss für Tourismus mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage in seiner 74. Sitzung am 24. März 2021 befasst und festgestellt, dass der Entwurf im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie stehe. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes sei gegeben. Der Bezug zur Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Leitprinzips 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und hinsichtlich des Sustainable Development Goals (SDGs) 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei nachvollziehbar und plausibel. Eine Prüfbitte sei nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/28172 in seiner 135. Sitzung am 24. März 2021 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung hat der Ausschuss in seiner 145. Sitzung am 21. April 2021 durchgeführt. An dieser öffentlichen Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Michael Buller	Verband Internet Reisevertrieb e. V., Unterhaching Vorstand
Nils Hellberg	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Berlin Leiter Haftpflicht-, Kredit-, Transport-, Luftfahrt-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung, Assistance, Statistik
Dirk Inger	Deutscher Reiseverband e. V., Berlin Hauptgeschäftsführer
Christiane Leonard	Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e. V., Berlin Hauptgeschäftsführerin; Rechtsanwältin
Felix Methmann	Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., Berlin Referent Team Mobilität und Reisen, Geschäftsbereich Verbraucherpolitik
Prof. Dr. Ansgar Staudinger	Universität Bielefeld Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privat-, Verfahrens- und Wirtschaftsrecht
Prof. Dr. Klaus Tonner	Universität Rostock Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Europäisches Recht

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 145. Sitzung vom 21. April 2021 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu der Vorlage auf Drucksache 19/28172 lag dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eine Petition vor.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/28172 in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung der Beschlussempfehlung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP angenommen wurde. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP die Annahme der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Entschließung, die die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht haben.

Die **Fraktion der FDP** hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28172 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht, den dieser mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt hat:

Der Ausschuss wolle beschließen:

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28127 mit folgenden Maßgaben zu ändern

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" durch die Wörter "Kapitalgesellschaft" ersetzt.*
- 2. In § 4 Absatz 2 werden das Wort "Viertel" durch das Wort "Drittel" ersetzt und nach dem Wort "Kreditinstituts" die Wörter "oder durch unwiderrufliche Versicherung bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen" eingefügt.*
- 3. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "sowie" die Angabe "das 1,5-fache" eingefügt.*

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4. Dem § 6 Absatz 2 wird folgende Nummer 3 angefügt: "eine Hinterlegung der geleisteten Kundengelder auf ein Konto eines Treuhänders bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts."
5. § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden nach dem Wort "muss" die Wörter "bis zum erfolgreichen Aufbau des Zielkapitals." eingefügt
 - b. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: "Nach erfolgtem Aufbau des Zielkapitals kann eine Differenzierung der Entgelte in Abhängigkeit des Leistungsrisikos vorgenommen werden."
6. In § 9 wird folgender Absatz 2 angefügt "Der Beirat tagt regelmäßig, mindestens einmal pro Kalenderjahr oder auf Forderung eines Drittels seiner Mitglieder."
7. § 10 wird folgender Satz 2 angefügt: "Eine Abtretung von Geschäftsanteilen an Kunden des Reisesicherungsfonds ist ausgeschlossen."
8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 werden die Wörter "drei Millionen Euro" durch die Wörter "zwölf Millionen Euro" ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt: "Bei Anbietern, die nicht schwerpunktmäßig verbundene Einzelleistungen oder Pauschalreisen anbieten, wird die Umsatzhöhe auf die qualifizierten Umsätze aus verbundenen Einzelleistungen und Pauschalreisen angewandt."
 - b. Folgender Absatz 3 wird angefügt: „(3) Reiseveranstalter, die seit dem durch Rechtsverordnung nach § 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Zeitpunktes in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren keinen Umsatz im Sinne von Absatz 2 erzielt haben und die Verpflichtungen nach § 651r Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfüllen können, unterfallen nicht den Regelungen über den Abschluss eines Absicherungsvertrags mit dem Reisesicherungsfonds, sofern der Umsatz des vergangenen Jahres in 1,5-facher Höhe des für den Reisesicherungsfonds heranzuziehenden abzusichernden Umsatzes nach diesem Gesetz bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen als Haftungssumme abgesichert ist.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 wird das Wort "sieben" durch das Wort "fünf" ersetzt.
 - b. In Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter "ein Prozent" durch die Angabe "0,5 %" ersetzt, nach den Worten "ein Zielkapital von" wird das Wort "mindestens" eingefügt und die Zahl "2026" wird durch die Zahl "2031" ersetzt.
 - c. In Absatz 3 wird die Zahl "2026" durch die Zahl "2031" ersetzt.
 - d. In Absatz 4 werden nach den Wörtern "Bundesrepublik Deutschland" die Wörter "ab dem Zeitpunkt der Leistung" eingefügt.
- II. Artikel 2 § 651r wird wie folgt geändert:
 1. Nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt: "eine Hinterlegung der geleisteten Kundengelder auf ein Konto eines Treuhänders bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts." (redaktionell)
 2. In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "drei" durch das Wort "zwölf" ersetzt".
 3. In Absatz 4 wird nach dem Wort "Versicherer" das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "Kreditinstitut" die Wörter "oder der Treuhänder" eingefügt.

Begründung

I. Artikel 1

Nr. 1 § 2

Hier liegt ein Zwang einer bestimmten Rechtsform der Kapitalgesellschaft vor. Wir Freien Demokraten fordern, dass Absicherungsfonds nicht in eine bestimmte Form der Kapitalgesellschaft gezwungen werden und dass alternativ auch eine Aktiengesellschaft, eine Genossenschaft oder ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gewählt werden darf. Zudem müsste dem Beirat ein Mitspracherecht eingeräumt werden, wenn Anteile abgetreten werden, da es sich hier nicht um eine reine privatwirtschaftliche Interessenvertretung handelt, sondern um einen staatlichen Auftrag, welcher als solcher eine besonderen Interessenabwägung erfordert. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass kein Kunde des Fonds Gesellschafter der Betreibergesellschaft des Fonds werden oder auf diesen operativen Einfluss nehmen kann. Jedoch ist eine solche Regelung für Beiräte nach den einschlägigen Bestimmungen für eine GmbH nicht vorgesehen und somit nicht möglich. Wir fordern deshalb, dass der Absicherungsfonds nicht in eine bestimmte Form der Kapitalgesellschaft gezwungen wird und dass alternativ von den künftigen „Betreibern“ auch eine Aktiengesellschaft, eine Genossenschaft oder ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gewählt werden darf.

Nr. 1 § 4

Die aktuelle Ausgestaltung schränkt eine Variierung der Beiträge ein. Dagegen besteht jedoch die Möglichkeit, über eine eigene Absicherung durch einen Sicherungsgeber, die Kreditmöglichkeit zu erhöhen, um den Beitrag zum Zielkapital zu variieren. Wir fordern, dass der durch Kreditzusagen bemessene Anteil des Fonds um ein Drittel erhöht wird, wodurch eine Reduzierung der Beiträge der Reiseveranstalter möglich ist. Auf diesem Wege könnte zudem eine Verlängerung der Ansparzeit ermöglicht werden (vgl. § 7).

Nr. 3 § 5

Der Faktor 1,5 soll dafür sorgen, dass bei einem Insolvenzfall des größten Marktteilnehmers und zugleich eines mittleren Teilnehmers eine Fondsleistung sichergestellt ist, wenn der mittlere Reiseveranstalter oberhalb des Durchschnittswertes für die Bemessung als mittlerer Reiseveranstalter liegt.

Nr. 4 § 6

Ein Treuhandkonto als Alternative zu Bankbürgschaft und Versicherung ermöglichen neben der Möglichkeit, die Eigenabsicherung des Reiseveranstalters über eine Versicherung oder Bankbürgschaft nachzuweisen. In der Ausgestaltung sollte es auch möglich sein, Kundengelder auf einem Treuhandkonto zu hinterlegen, die nach Beendigung der Reise durch den Treuhänder freigegeben werden.

Nr. 5 1 § 7

Nach erfolgreicher Bildung des Zielkapitals und gesammelter geschäftlicher Erfahrung durch den Fonds, kann durch eine Differenzierung der Entgelte abweichende Faktoren, wie beispielsweise Repatriierungsrisiken, der verschiedenen Geschäftsmodelle der Reiseanbieter Rechnung getragen werden.

Nr. 6 § 9

Der vorliegende Entwurf sieht lediglich die Schaffung eines Beirates vor, verankert aber keine Eckpunkte seiner Arbeit im Gesetz. Durch die Einführung eines Mindestsitzungsturnus und einer qualifizierten Größe für die Einberufung einer Sitzung des Beirates wird sichergestellt, dass der Beirat operativ eingebunden wird.

Nr. 7 § 10

Durch den Abtretungsausschluss sollen kollidierende Interessen verhindert und ein Informationsabfluss der Teilnehmer untereinander verhindert werden, welcher durch die zwingende Einsichtnahme des Fonds in die Geschäftsunterlagen der Kunden möglich wäre. Zudem wird auf diese Weise eine Einflussnahme von Kunden des Fonds auf dessen operativen Handlungen, insbesondere im Rahmen der von der Aufsichtsbehörde gestatteten Spielräume, ausgeschlossen.

Nr. 8 § 13

Eine Grenze von 3 Millionen Euro erscheint zu niedrig, insbesondere da auch bei einer wesentlich höher angesetzten Opt-Out-Schwelle weiterhin ein Großteil des abzusichernden Volumens der Umsätze im Pauschalreisemarkt abgesichert wären. Wir fordern die Schwelle des Veranstalterumsatzes in Deutschland, welche eine verpflichtende Beteiligung am Fonds mit sich bringt, auf 12 Millionen zu erhöhen. Dies gibt kleineren Reiseveranstaltern die Möglichkeit sich gegebenenfalls kostengünstiger am freien Markt abzusichern, während der Anteil des notwendig abzusichernden Branchenumsatzes durch die Anpassung nur geringfügig gemindert wird.

Nr. 9 § 19

Die aktuelle Lage, im Hinblick auf die Nachwirkungen der Thomas-Cook-Insolvenz und die Pandemie schafft für Pauschalreiseanbieter eine schwierige wirtschaftliche Situation, weshalb eine Absenkung der zu stellenden Sicherheiten von sieben auf fünf Prozent erforderlich ist. Durch die Verlängerung der Bildung des Zielkapitals von fünf auf zehn Jahre ist eine Absenkung des Mindestentgeltes von einem auf ein halbes Prozent möglich.

II. Artikel 2 § 651r

Infolge der vorangegangenen Änderungen verändern sich auch die Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hat folgenden Entschließungsantrag in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht, den dieser mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt hat:

Der Ausschuss möge beschließen:

Über die Annahme des Gesetzentwurfs, Drucksachen 19/28172, hinaus empfiehlt der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz dem Bundestag, folgende Entschließung anzunehmen:

I. Der Bundestag stellt fest:

Mit dem Reisesicherungsfonds erhält die Kundengeldabsicherung im Pauschalreiserecht eine neue Grundlage. Damit werden die lange bekannten und im Zuge der Insolvenz der Thomas Cook-Gruppe offensichtlich gewordenen Lücken der bisherigen Absicherung endlich behoben und es wird ein System zur Kundengeldabsicherung eingeführt, welches den Anforderungen der EU-Pauschalreiserichtlinie entspricht.

Der Reisesicherungsfonds erscheint geeignet, Kundengelder in Zukunft zuverlässig abzusichern. Im Hinblick auf den Wettbewerb in der Reisebranche kann die Monopolstellung des Reisesicherungsfonds jedoch problematisch werden.

Durch die Festsetzung der Entgelte und Sicherheitsleistungen, welche die Veranstalter zu leisten haben, erhält der Reisesicherungsfonds eine beträchtliche Gestaltungsmacht in der Reisebranche. Dies gilt umso mehr, da Pauschalreiseveranstalter oberhalb der Umsatzgrenze zur Absicherung über den Fonds verpflichtet sind und jeweils immer nur ein Fonds die Erlaubnis zum Betrieb innehaben kann. Somit erhält der Reisesicherungsfonds faktisch eine Monopolstellung. Der Gesetzgeber muss deshalb sicherstellen, dass es an dieser Stelle nicht zu einer Verzerrung des Wettbewerbs kommt.

Der Gesetzentwurf sieht dazu ein Benachteiligungsverbot bei der Festsetzung der Sicherheitsleistungen vor, wonach Veranstalter mit gleichen Insolvenz- und Schadensrisiken nicht ungleich behandelt werden dürfen. Außerdem müssen bei der Festsetzung der Entgelte die unterschiedlichen Schadensrisiken auch im Verhältnis zueinander berücksichtigt werden. Im Rahmen dieser Regelungen bleibt der Geschäftsführung des Reisesicherungsfonds dennoch ein erheblicher Gestaltungsspielraum. Dies betrifft insbesondere die Bewertung unterschiedlicher Geschäftsmodelle und damit jeweils verbundenen Risiken.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden muss deshalb ein fairer Interessenausgleich zwischen den unterschiedlichen Akteuren der Reisebranche sowie dem Verbraucherschutz sichergestellt werden. Der Gesetzentwurf sieht dazu einen Beirat vor, der jedoch nur beratend tätig werden soll und dessen Aufgaben nicht weiter definiert sind.

Nach Auffassung der Antragsteller sollte der Beirat in seinen Rechten und Aufgaben gestärkt werden, um eine echte Kontrollfunktion zu erhalten. Nur so kann zuverlässig sichergestellt werden, dass die Gestaltungsmacht des Reisesicherungsfonds keine negativen Folgen für den Wettbewerb auf dem Reisemarkt hat. Darüber hinaus muss

auch im Genehmigungsverfahren sichergestellt werden, dass Interessenkonflikte beim Betreiber des Reisesicherungsfonds ausgeschlossen sind und der über ausreichende Kompetenz in Versicherungsfragen verfügt.

- II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf einen Gesetzentwurf vorzulegen, der
1. die Rechte und Aufgaben des Beirats des Reisesicherungsfonds dahingehend konkretisiert, dass
 - a. der Beirat mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammentreten muss;
 - b. die Geschäftsführung dem Beirat die Grundsätze der Entgeltbemessung zur Genehmigung vorlegen muss;
 - c. die Geschäftsführung dem Beirat den Geschäftsbericht und den Finanzierungsplan des Reisesicherungsfonds zur Stellungnahme vorlegen muss und diese Stellungnahme zusammen mit dem Geschäftsbericht an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet werden muss.
 2. im Genehmigungsverfahren für die Trägergesellschaft des Reisesicherungsfonds sicherzustellen, dass die Betreiber über ausreichende versicherungswirtschaftlichen Expertise und Erfahrung mit der Schadensliquidierung gegenüber Reisenden verfügen und dass Interessenkonflikte des Betreibers ausgeschlossen sind.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstrich, dass es sich um ein wichtiges und eiliges Gesetzgebungsvorhaben handle, das ein seit der Thomas Cook-Pleite offensichtliches Umsetzungsdefizit hinsichtlich der EU-Richtlinie über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen ausräume und verhindern solle, dass weitere Reiseunternehmen Insolvenz anmelden müssten. Der Fraktion sei es in den Verhandlungen insbesondere um folgende, nun in einem Kompromiss erzielte, Regelungen gegangen: Eine Herabsetzung der Sicherheitsleistung durch die Reiseveranstalter, eine Verlängerung der Aufbauphase des Fonds, gute Opt-out-Optionen – also die Möglichkeit der Absicherung außerhalb des Reisesicherungsfonds für kleinere Unternehmen –, sowie die Berücksichtigung der Höhe der Risiken bei den Entgelten der Reiseanbieter an den Fonds. Die insoweit gefundenen guten Lösungen seien ein wichtiges Signal an die Bevölkerung, dass die Pauschalreise wieder sicher sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** signalisierte Zustimmung zu dem Gesetzentwurf. Insbesondere der dort geregelte Reisesicherungsfonds sei notwendig. Der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN trage darüber hinaus der Tatsache Rechnung, dass mit dem Reisesicherungsfonds ein neuer starker Player in den Markt eintrete, was Risiken berge. Um diese einzudämmen, sei insbesondere eine Stärkung des Beirates angezeigt, der aufgrund vorhersehbarer Interessenkonflikte im Gesetzentwurf zu schwach ausgestaltet sei. Zum Änderungsantrag der Fraktion der FDP enthalte sie sich, da das Heraufsetzen der Schwelle des Veranstalterumsatzes, welche eine verpflichtende Beteiligung der Reiseanbieter am Fonds nach sich ziehe, auf 12 Millionen Euro in der Anhörung nicht auf Zustimmung gestoßen und deshalb nicht überzeugend sei.

Die **Fraktion der FDP** erkläre, sich zu dem Gesetzentwurf zu enthalten. Sie sprach sich ebenfalls grundsätzlich für den Aufbau eines Reisesicherungsfonds aus. Sie stellte aber richtig, dass der in ihrem Entschließungsantrag enthaltene Vorschlag einer Opt-out-Schwelle bei 12 Millionen Euro aus den Anhörungsberatungen erwachsen sei. Dies halte sie auch für erforderlich, um insbesondere kleine und mittlere Reiseveranstalter vor zu hohen Kosten zu bewahren. Die im Gesetzentwurf enthaltene Schwelle von 10 Millionen könne sie jedoch mittragen. Kritik übe sie an dem Gesetzentwurf, soweit dieser die Haftung für die Kleinen und Mittleren Unternehmen unterhalb dieser Schwelle auf die Versicherer abwälze, was nach ihrer Einschätzung betriebswirtschaftlich für die Versicherer nicht rentabel sei und damit faktisch am Ende doch den Fonds belaste.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass auch sie den Gesetzentwurf für einen guten Kompromiss halte, der nicht nur den europäischen Anforderungen, sondern auch den Bedürfnissen von Verbraucherinnen und Verbrauchern gerecht werde. Sie unterstrich ihr Ziel einer Minimierung der Staatshaftung, die mit dem Gesetzentwurf trotz anderslautender Forderungen der Player des Reiseveranstaltungs- und des Versicherungsmarktes gelungen sei. Mit einer Erweiterung der Opt-out-Regelung – so dass die Freiwilligkeit einer Absicherung durch den Fonds nicht mehr nur für Unternehmen bestehe, die weniger als 3 Millionen Euro Umsatz erzielten, sondern auch für jene, die 10 Millionen Euro Umsatz erzielten –, und einer Anpassung der Versicherungspflicht von Reiseveranstaltern an die Risiken der Leistung, werde der Gesetzentwurf im Übrigen sowohl dem kleinen Busunternehmen als auch dem Freizeitparkbetreiber gerecht. Sie äußerte sich optimistisch, dass viele der Unternehmen sich freiwillig über den Fonds absichern würden, da es sich um eine wirtschaftlich sinnvolle Lösung handle. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen solle die Mitspracherechte auch der kleineren Versicherungsnehmer im Beirat stärken.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Formulierungshilfe werden Änderungen bei der Neuregelung der Insolvenzsicherung im Pauschalreise-recht vorgeschlagen, die sich teils aus den Rückmeldungen der betroffenen Verbände zu dem Gesetzentwurf er-gaben haben. Es handelt sich einerseits um Ergänzungen oder kleinere Änderungen des Gesetzentwurfs, die der Klarstellung dienen und die die hinter der jeweiligen Regelung stehende Intention deutlicher zum Ausdruck brin-gen sollen. Aus diesem Grund wird insbesondere die Definition des maßgeblichen Umsatzes (§ 1 Nummer 2 RSG-E) konkreter gefasst. Andererseits haben neue Erkenntnisse Anlass dazu gegeben, die Regelung über die mögliche Begrenzung der Einstandspflicht eines Versicherers oder Kreditinstituts in Fällen, in denen (Kleinst-)Unterneh-mer sich ausnahmsweise nicht über den Reisesicherungsfonds absichern müssen, abzuändern. Statt wie bisher auf 22 Prozent des Umsatzes abzustellen, sieht die relevante Regelung in § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB-E) nunmehr einen konkreten Höchstbetrag (1 Million Euro) für jeden Insolvenzfall vor.

Außerdem werden mit der Formulierungshilfe inhaltliche Aspekte aufgegriffen, die im Rahmen des bisherigen Gesetzgebungsverfahrens insbesondere von den im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz angehörten Sach-verständigen erörtert worden sind. Dies betrifft im Wesentlichen die Änderungen zum Übergang zwischen dem bisherigen System der Insolvenzsicherung und dem Beginn der Geschäftstätigkeit des Reisesicherungsfonds, der sich abweichend von dem bisherigen Entwurf nicht nach dem Zeitpunkt des Abschlusses des Pauschalreisever-trages richten soll, sondern nach dem Zeitpunkt des Eintritts des Insolvenzfalls („Haftungsschnitt“). Auch hin-sichtlich der Höhe der von den Reiseanbietern zu stellenden Sicherheitsleistungen wird eine Änderung vorge-schlagen, die das aktuelle Marktgeschehen berücksichtigt und für den weiteren Verlauf der Aufbauphase eine flexible Handhabung ermöglicht. Die Höhe der Sicherheitsleistungen soll zunächst auf 5 Prozent des Umsatzes der Reiseanbieter herabgesetzt werden, gleichzeitig wird für die Zeit ab dem 1. November 2022 eine ergänzende Verordnungsermächtigung zur Anpassung der Höhe der Sicherheitsleistung vorgeschlagen.

Ergänzend zu den hier vorgeschlagenen Änderungen hat die Bundesregierung auch geprüft, ob Änderungen des Gesetzentwurfs im Hinblick auf die steuerliche Belastung des Fondsvermögens veranlasst sind. Wenn der Reise-sicherungsfonds Ertragssteuern (Körperschafts- und Gewerbesteuer) auf den durch die vereinnahmten Entgelte der Reiseanbieter entstandenen Gewinn zahlen muss, verzögert dies den Aufbau des Fondsvolumens. Eine Steuerbefreiung wäre möglich, wenn die Reisesicherungsfonds-GmbH nach der Satzung und der tatsächlichen Ge-schäftsführung ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützigen Zwecken dient. Dies könnte durch Sat-zungsregelungen mit dem Satzungszweck der Förderung des Verbraucherschutzes begründet werden. Das Ge-meinnützigkeitsrecht schließt grundsätzlich nicht aus, dass das Individuum Vorteile aus der als gemeinnützig an-erkannten Tätigkeit zieht. Maßgebend ist allein, ob die Tätigkeit der Körperschaft als solche der „Förderung der Allgemeinheit“ auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nützt. Die Reisesicherungs-GmbH könnte dem-nach möglicherweise als gemeinnützige Körperschaft ausgestaltet werden. Demgemäß könnte die Haupttätigkeit der Reisesicherungs-GmbH als körperschafts- und gewerbesteuerbefreiter gemeinnütziger Zweckbetrieb zunächst einmal aufgestellt werden. Ob sich die Steuerbegünstigung in der Folgezeit verstetigt, hängt von der tatsächlichen Geschäftsführung der Reisesicherungsfonds-GmbH und den rechtlichen Einordnungen der zuständigen Landes-finanzenverwaltung ab. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Reisesicherungsfonds eine Anerkennung als ge-meinnützige Körperschaft anstrebt und fordert die Bundesregierung auf, alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen.

Sollte es im Ergebnis nicht zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit kommen, weil die Voraussetzungen der §§ 51 ff. Abgabenordnung bei der GmbH nicht vorliegen, strebt der Gesetzgeber eine gesetzliche Steuerbefreiung an und bittet die Bundesregierung in diesem Fall insbesondere um Klärung der hiermit verbundenen beihilferechtli-chen Fragestellungen mit der Europäischen Kommission.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (RSG-E)

Zu § 1 Nummer 2 RSG-E

Die Regelungen des Reisesicherungsfondsgesetzes nehmen an mehreren Stellen Bezug auf den Umsatz der Reiseanbieter, dieser ist insbesondere für die Berechnung des Zielkapitals des Reisesicherungsfonds sowie für die Bemessung der von den Reiseanbietern zu erbringenden Sicherheiten und Entgelte von besonderer Bedeutung. § 1 Nummer 2 RSG-E sieht daher eine Definition des zu berücksichtigenden Umsatzes vor. Diese soll auch nach der bisherigen Konzeption nicht zu einer Erweiterung der Insolvenzsicherungspflicht der Reiseanbieter führen, daher soll sie nur die Umsätze erfassen, die tatsächlich der Pflicht zur Insolvenzsicherung nach § 651r Absatz 1 BGB (für Vermittler verbundener Reiseleistungen in Verbindung mit § 651w Absatz 3 BGB) unterliegen. Dies soll deutlicher zum Ausdruck kommen. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, die zu berücksichtigenden Umsätze in § 1 Nummer 2 RSG-E ausdrücklich aufzuführen.

Abzusichern sind zunächst die Zahlungen auf den Reisepreis, die Veranstalter von Pauschalreisen von den Reisenden vor Beendigung der Pauschalreise erhalten und die nach § 651r Absatz 1 Satz 1 BGB im Fall der Insolvenz zu erstatten sind. Darüber hinaus müssen Pauschalreiseveranstalter nach § 651r Absatz 1 Satz 2 BGB auch die Rückreise der Reisenden sicherstellen, wenn es sich hierbei um eine vertraglich vereinbarte Leistung handelt. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn der Reiseveranstalter keine Vorauszahlungen annimmt. Daher sieht § 1 Nummer 2 Buchstabe a RSG-E in der geänderten Fassung vor, dass für Pauschalreiseveranstalter nur die Umsätze zu berücksichtigen sind, die auf der Annahme von Vorauszahlungen oder – unabhängig vom Zeitpunkt der Bezahlung der Reise – auf dem Verkauf von Pauschalreisen beruhen, die auch die Rückreise umfassen.

Der Umsatz von Reiseunternehmen wird damit differenziert betrachtet. Es wird verhindert, dass pauschal der gesamte Umsatz eines Unternehmens als maßgebliche Bezugsgröße herangezogen wird, wenn das Unternehmen auch Geschäfte betreibt, die nicht der Insolvenzsicherungspflicht unterliegen. Erzielt beispielsweise ein Busunternehmen seinen Gesamtumsatz zu je einem Drittel aus dem Verkauf von Pauschalreisen, aus reinen Beförderungsleistungen (z.B. Hin- und Rückfahrt zu einem bestimmten Ziel ohne sonstige Leistungen) und aus Leistungen im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs, ist auch nur ein Drittel des Umsatzes als Bezugsgröße heranzuziehen.

Die Insolvenzsicherungspflicht für Vermittler verbundener Reiseleistungen nach § 651w Absatz 3 Satz 1 und 2 BGB entspricht inhaltlich der Insolvenzsicherungspflicht für Pauschalreisen, soweit Reiseleistungen von dem Vermittler verbundener Reiseleistungen selbst zu erbringen sind. Nach § 1 Nummer 2 Buchstabe b RSG-E sollen daher nur die Umsätze zu berücksichtigen sein, die auf Vorauszahlungen für eigene Reiseleistungen oder – unabhängig vom Zeitpunkt der Bezahlung – auf Zahlungen für eigene Reiseleistungen beruhen, die auch die Rückbeförderung umfassen.

Darüber hinaus müssen Vermittler verbundener Reiseleistungen nach § 651w Absatz 3 Satz 1 BGB Zahlungen des Reisenden absichern, die sie für Leistungserbringer (im Gesetz bezeichnet als „andere Unternehmer“) annehmen und die nicht zu einer unmittelbaren Erfüllung des Zahlungsanspruchs des jeweiligen Leistungserbringers führen. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass Leistungserbringer die Vergütung für erbrachte Reiseleistungen von dem Reisenden erneut verlangen können, sofern der Vermittler verbundener Reiseleistungen vor der Weiterleitung der Zahlungen an den Leistungserbringer zahlungsunfähig wird. Werden solche Zahlungen vereinnahmt, handelt es sich um Einnahmen bzw. Umsatz, der von § 1 Nummer 2 Buchstabe c RSG-E erfasst wird (zur Wirkung insolvenzfester Treuhandkonten siehe Bundestagsdrucksache 18/10822, S. 96).

Durch die abschließende Aufzählung in den Buchstaben b und c wird auch klargestellt, dass insbesondere die Vermittlungsgebühren, die Vermittler verbundener Reiseleistungen von den Leistungserbringern erhalten, den maßgeblichen Umsatz nicht erhöhen.

Mit der Streichung des Hinweises auf das Umsatzsteuergesetz soll darüber hinaus verdeutlicht werden, dass die Umsätze der Reiseanbieter nach den allgemeinen Regeln zu ermitteln sind. Ein Verweis auf spezialgesetzliche Regelungen – wie etwa §§ 10, 25 des Umsatzsteuergesetzes – ist damit nicht beabsichtigt.

Zu § 2 Absatz 1 RSG-E

In § 2 Absatz 1 Nummer 2 RSG-E wird klargestellt, dass Aufgabe des Reisesicherungsfonds auch die Durchführung der abzuschließenden Absicherungsverträge ist. Insbesondere obliegt dem Reisesicherungsfonds damit im Insolvenzfall die Erstattung der Vorauszahlungen und die Repatriierung der Reisenden.

Zu § 5 Absatz 3 RSG-E

In § 5 Absatz 3 RSG-E soll das Erfordernis eines Geschäftsplans entfallen, der, sofern es sich nicht um eine Neugründung handelt, eigens für den Zweck der Umsatzprognose zu erstellen wäre. Damit soll unnötiger Aufwand für den Reisesicherungsfonds und die Reiseanbieter vermieden werden. Die Umsatzprognose kann vorbehaltlich etwaiger Vorgaben der Aufsichtsbehörde auch in anderer Form erfolgen.

Zu § 6 Absatz 2 RSG-E

In § 6 Absatz 2 Nummer 1 wird klargestellt, dass es sich bei den durch Versicherer gestellten Sicherheitsleistungen um Kautionsversicherungen handelt und der Sicherheitsgeber daher zur Ausübung dieses Geschäftszweiges befugt sein muss.

Zu § 9 RSG-E

Mit der der Änderung in § 9 RSG-E wird klargestellt, dass die Aufzählung der im Beirat zu berücksichtigenden Interessen nicht abschließend ist. Die im Gesetz genannten Interessen sind im Beirat des Reisesicherungsfonds mindestens zu berücksichtigen, daneben können aber weitere Interessen angemessen repräsentiert sein.

Zu § 12 Absatz 5

In § 12 Absatz 5 RSG-E soll Satz 2 gestrichen werden. Dies dient der Klarstellung, dass nicht nur die vorläufige Erlaubnis mit Auflagen versehen werden kann, sondern dass insoweit die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsrechts anwendbar sind und danach Nebenbestimmungen und Auflagen sowohl bei der vorläufigen Erlaubnis als auch bei der Erlaubnis zulässig sind.

Zu § 13 RSG-E

Die Regelung des § 13 RSG-E soll neu eingefügt werden. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtung dient der Herstellung von Investitionssicherheit sowohl für die Gesellschaft, die die (ggf. vorläufige) Erlaubnis für den Betrieb eines Reisesicherungsfonds erhalten hat, als auch für die auf den Betrieb des Reisesicherungsfonds angewiesenen Reiseanbieter. Ohne eine vollziehbare Erlaubnis kann der gesetzlich vorgesehene Übergang der Insolvenzabsicherung auf den Reisesicherungsfonds nicht durchgeführt werden. Im Fall einer hierdurch bedingten Verzögerung wären schwere Nachteile für die Reisebranche zu befürchten, da die europarechtlich zwingende Insolvenzabsicherung nicht sicher gewährleistet werden könnte. Insbesondere im Hinblick auf die in der Reisebranche infolge der COVID-19-Pandemie zusätzlich gefährdeten Arbeitsplätze ist ein planmäßiger Übergang auf die neue Insolvenzabsicherung auch im öffentlichen Interesse. Dasselbe gilt grundsätzlich auch bei zukünftigen Wechseln der Betreibergesellschaft. Auch dann werden die Reiseanbieter auf einen planmäßigen Übergang der Insolvenzabsicherung angewiesen sein.

Zu § 14 Absatz 1 RSG-E

Die Änderung des § 14 Absatz 1 Nummer 2 RSG-E soll ebenfalls der Ausgestaltung des Übergangs zwischen dem bisherigen System der Insolvenzabsicherung und dem Beginn der Absicherung durch den Reisesicherungsfonds dienen. In Ergänzung zu den bislang schon vorgesehenen Kompetenzen des Reisesicherungsfonds soll dieser auch die Möglichkeit erhalten, fortbestehende Einstandspflichten von anderen Absicherern zu übernehmen. Damit soll im Wesentlichen ermöglicht werden, dass der Reisesicherungsfonds nicht nur für neu abzuschließende Pauschalreiseverträge zum Insolvenzabsicherer wird, sondern auch Reisende, die eine Reise bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung gebucht haben, im Insolvenzfall vom Reisesicherungsfonds entschädigt werden. Damit wird im Fall eines Insolvenzschadens vermieden, dass Kunden desselben Reiseanbieters von verschiedenen Absicherern entschädigt werden, weil sie ihre Reisen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gebucht haben.

Bei fortbestehenden Einstandspflichten handelt es sich deshalb insbesondere um die Verpflichtungen der derzeitigen Kundengeldabsicherer, die nach § 651r Absatz 4 Satz 2 BGB auch nach dem Ende eines Absicherungsvertrags gegenüber den Reisenden bestehen bleiben. Besteht zwischen einem Reiseveranstalter und einem Versicherer oder Kreditinstitut ein Absicherungsvertrag und bucht ein Kunde anschließend eine Reise bei diesem Veranstalter, bleiben der Versicherer oder das Kreditinstitut im Verhältnis zum Reisenden auch dann zur Leistung verpflichtet, wenn der Absicherungsvertrag nach der Buchung beendet wird. Den fortbestehenden Leistungspflichten kommt im Zuge des Systemwechsels hin zum Reisesicherungsfonds eine besondere Bedeutung zu, weil sie sich

auch auf die Liquidität der Reiseanbieter auswirken. Blicke der bisherige Kundengeldabsicherer trotz der Beendigung des Absicherungsvertrags uneingeschränkt zur Leistung verpflichtet, müsste ihm der Reiseanbieter auch weiterhin Sicherheiten stellen. Diese Mittel benötigt der Reiseanbieter jedoch, um Absicherungsverträge mit dem Reisesicherungsfonds schließen zu können. Die Regelung ermöglicht darüber hinaus aber auch zukünftig die Übernahme von fortbestehenden Einstandspflichten, die Versicherer oder Kreditinstitute gegenüber Kleinstunternehmen nach dem Systemwechsel übernommen haben.

Die Einzelheiten der Übernahme der fortbestehenden Einstandspflichten regelt der neu eingefügte § 16 RSG-E.

Zu § 15 RSG-E

Mit dem Änderungsvorschlag zu § 15 RSG-E wird zunächst der besonderen Bedeutung des Anspruchs der Reiseanbieter auf Zugang zum Reisesicherungsfonds Rechnung getragen. Dieser Anspruch, bislang geregelt in § 13 Absatz 2 RSG-E, soll Gegenstand einer eigenständigen Vorschrift sein. Daneben soll auch ein inhaltliches Anliegen der kleineren Reiseveranstalter aufgegriffen werden. Diese haben, sofern sie einen Umsatz von weniger als 10 Millionen Euro erzielen, nach § 651r Absatz 2 Satz 2 BGB-E die Wahl, ob sie sich über den Reisesicherungsfonds oder eine Versicherung beziehungsweise ein Kreditinstitut absichern wollen. Aufgrund der nicht vollständig vorhersehbaren Entwicklung am Versicherungsmarkt ist aber die Möglichkeit nicht auszuschließen, dass einzelne Anbieter von dieser Wahlmöglichkeit mangels verfügbarer Versicherungskapazitäten in der Praxis keinen Gebrauch machen können. Daher soll mit der Ausweitung des Anspruchs auf Zugang zum Reisesicherungsfonds auf alle Reiseanbieter sichergestellt werden, dass jeder Reiseanbieter auch tatsächlich die Möglichkeit der Insolvenzabsicherung hat.

Im Übrigen bleibt die Regelung unverändert, insbesondere gilt auch zugunsten der kleineren Reiseanbieter der Kontrahierungszwang nicht schrankenlos. Diese müssen ebenso wie alle anderen Anbieter die Voraussetzungen der Absicherungsbedingungen des Reisesicherungsfonds erfüllen.

Zu § 16 RSG-E

Zu Absatz 1

Der Reisesicherungsfonds kann nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 RSG-E fortbestehende Einstandspflichten von anderen Absicherern, insbesondere von den Kundengeldabsicherern nach bisherigem Recht, übernehmen. Diese Übernahme erfolgt durch privatrechtlichen Vertrag, was auch der Praxis bei der Bestandsübertragung zwischen Versicherungsunternehmen entspricht. In Anlehnung an das Versicherungsaufsichtsrecht sieht auch der neu eingefügte § 16 RSG-E in Absatz 1 deshalb ein Genehmigungserfordernis für die Übernahme vor, um die Funktionsfähigkeit des Reisesicherungsfonds zu gewährleisten. Die Genehmigung darf von der Aufsichtsbehörde nur erteilt werden, wenn die Belange der Reisenden gewahrt sind und der Reisesicherungsfonds für die Übernahme der zusätzlichen Risiken eine angemessene Gegenleistung von dem ursprünglichen Absicherer erhält.

Es obliegt zunächst den beteiligten Absicherern, darüber zu entscheiden, welche Gegenleistung im konkreten Einzelfall die übertragenen Risiken angemessen ausgleicht. Diese Beurteilung bindet jedoch die Aufsichtsbehörde im Rahmen des anschließenden Genehmigungsverfahrens nicht. Die Aufsichtsbehörde hat zu prüfen, ob der Reisesicherungsfonds durch die Übernahme in eine wirtschaftliche Schieflage gerät, die seine Leistungsfähigkeit beeinträchtigt oder im äußersten Fall zu einer Erhöhung der Kosten für die abgesicherten Unternehmen führt. In diesen Fällen wäre die Genehmigung zu versagen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 sieht einen Anspruch der bisherigen Kundengeldabsicherer auf Übernahme ihrer fortbestehenden Einstandspflichten vor, wenn die in Absatz 1 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind. Damit soll der Reise- und Versicherungsbranche ein klarer Übergang zum neuen System der Insolvenzabsicherung ermöglicht werden.

Zulässig ist die Übernahme nur für den Fall zukünftiger Insolvenzen, die nach dem Zeitpunkt der Übernahme der Absicherung durch den Reisesicherungsfonds eintreten. Der Anspruch ist befristet bis zum 31. Dezember 2021, da für den Reisesicherungsfonds möglichst bald Klarheit über die zusätzlich aufzunehmenden Risiken bestehen soll. Eine Übernahme bleibt auch danach möglich, allerdings besteht dann kein Anspruch mehr darauf.

Zu Absatz 3

Die Übertragung der fortbestehenden Einstandspflichten wirkt sich nach Absatz 3 auch im Verhältnis zu den Reisenden aus, ohne dass diese dem Wechsel des Absicherers zustimmen müssen. Die Interessen der Reisenden sind durch das Genehmigungserfordernis nach Absatz 1 ausreichend gewahrt, ihre Einbeziehung in das Verfahren der Übernahme hätte einen unvermeidbaren Aufwand zur Folge.

Zu Absatz 4

Um dem Reisenden Klarheit über den richtigen Ansprechpartner im Insolvenzfall zu verschaffen, hat der Reiseanbieter ihm im Fall der Übernahme fortbestehender Einstandspflichten unverzüglich einen angepassten Versicherungsschein zu übermitteln, aus dem sich der neue Absicherer ergibt. Der Reisende muss stets Klarheit darüber haben, an wen er sich im Fall der Insolvenz wenden kann, um seine Ansprüche geltend zu machen. Der bisherige Kundengeldabsicherer muss daher im Rahmen nachvertraglicher Informationspflichten den Reiseanbieter unverzüglich über die Übernahme informieren und alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen. Der Reisesicherungsfonds ist zur Mitwirkung hinsichtlich des neuen Versicherungsscheins verpflichtet.

Zu § 17 RSG-E

In § 17 Absatz 3 werden sprachliche Änderungen vorgeschlagen, die sich inhaltlich nicht auswirken.

Zu § 19 RSG-E

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird eine Änderung zum Umfang der Tätigkeit der Aufsichtsbehörde vorgeschlagen. Die ursprünglich vorgesehene „Rechts- und Fachaufsicht“ soll entfallen, da dieser Begriff auch eine vollumfängliche Nachprüfung der Ermessenausübung des Reisesicherungsfonds durch die Aufsichtsbehörde beinhaltet. Dies ist jedoch nicht erforderlich, dem Reisesicherungsfonds soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich ein eigenes unternehmerisches Ermessen zustehen.

Zu Absatz 2

Mit dem neu eingefügten Absatz 2, der inhaltlich bereits vorhandenen Regelungen für die Versicherungs- und Kapitalmarktaufsicht entspricht, soll verdeutlicht werden, dass grundsätzlich kein Anspruch einzelner Unternehmen auf Tätigwerden der Aufsicht bestehen. Ein Einschreiten der Aufsicht setzt, soweit es nicht konkret geregelt ist, einen Sachverhalt voraus, der über eine individuelle Betroffenheit hinaus von allgemeiner Bedeutung ist. Dies kann allerdings auch bei der Benachteiligung einzelner Unternehmen der Fall sein, wenn dadurch Belange berührt werden, die auch für andere Unternehmen relevant sind oder die sich auf das gesamte System auswirken.

Zu § 22 Absatz 1 RSG-E

Mit den Änderungen in § 22 Absatz 1 RSG-E soll zunächst eine Vereinheitlichung des Begriffs des Zielkapitals vorgenommen werden. Dieses besteht nach § 5 Absatz 4 zusätzlich zu den vom Reisesicherungsfonds verlangten Sicherheitsleistungen, beinhaltet sie also nicht. Die Regelung des § 19 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 RSG-E in der bisherigen Entwurfsfassung (jetzt § 22 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 RSG-E) sah zwar inhaltlich keine abweichende Regelung vor, war begrifflich insoweit aber unscharf. Daher soll klargestellt werden, dass der Reisesicherungsfonds bis zum Ende der Aufbauphase in der Lage sein muss, aus dem Zielkapital und den Sicherheitsleistungen insgesamt eine Deckung von 750 Millionen Euro zu gewährleisten.

Darüber hinaus wird eine Absenkung der Mindesthöhe der Sicherheitsleistung in Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 vorgeschlagen. Angesichts der aktuellen Entwicklungen am Versicherungsmarkt und der weiterhin angespannten wirtschaftlichen Lage der Reiseanbieter ist nicht mehr mit ausreichender Gewissheit davon auszugehen, dass alle Reiseanbieter die Sicherheitsleistung in Höhe der ursprünglich vorgesehenen 7 Prozent werden stellen können. Deshalb soll die Mindesthöhe der Sicherheitsleistung auf 5 Prozent abgesenkt werden. Die übrigen Prämissen für die staatliche Absicherung bleiben unverändert, so dass, sollte das rechtzeitige Erreichen der geforderten Gesamtdeckung gefährdet sein, unter Umständen die von den Reiseanbietern zu leistenden Entgelte erhöht werden müssen.

Zu § 23 RSG-E

Zu Absatz 1

Mit der Änderung in Absatz 1 Nummer 1 wird klargestellt, dass auch der Beirat (§ 9 RSG-E) Teil der Geschäftsorganisation des Reisesicherungsfonds ist und deshalb Regelungsgegenstand einer Verordnung sein kann.

Zu Absatz 3

Mit den Änderungen in § 23 Absatz 3 RSG-E sollen die Voraussetzungen einer Verordnung zur Anpassung der maßgeblichen wirtschaftlichen Parameter des Reisesicherungsfonds nach § 22 Absatz 1 RSG-E (bislang § 19 RSG-E) präzisiert werden. Zunächst wird zu diesem Zweck die Regelung dahingehend ergänzt, dass auch die Höhe der erforderlichen Gesamtabdeckung von anfänglich 750 Millionen Euro durch den Ordnungsgeber angepasst werden kann. Dies kann dann erforderlich werden, wenn sich die Umsätze der Reiseanbieter anders entwickeln, als dies bei der ursprünglichen Kalkulation zugrunde gelegt worden ist. Die Umsätze der Reiseanbieter werden daher als Bezugsgröße zusätzlich eingefügt.

Weiter wird eine Ergänzung vorgeschlagen, die der Flexibilisierung der Höhe der Sicherheitsleistung nach § 22 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 RSG-E dient. Zu Beginn der Aufbauphase des Reisesicherungsfonds müssen die Reiseanbieter nach der vorgeschlagenen Änderung des § 22 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 RSG-E eine Sicherheitsleistung in Höhe von mindestens 5 Prozent ihres Umsatzes stellen. Damit soll insbesondere der aktuellen wirtschaftlichen Situation der Reiseanbieter Rechnung getragen werden, die von erheblichen Liquiditätsengpässen aufgrund der COVID-19-Pandemie geprägt ist. Allerdings ist zu erwarten, dass diese Situation nur vorübergehend ist und die Umsätze der Reiseanbieter mit dem Ende der nationalen und internationalen Reisebeschränkungen wieder deutlich steigen werden. In absehbarer Zeit dürften die Reiseanbieter daher wieder in der Lage sein, höhere Sicherheitsleistungen zu stellen. Aus diesem Grund soll auch die Möglichkeit einer Erhöhung der Sicherheitsleistung vorgesehen werden. Um den beteiligten Reiseanbietern und Versicherern eine gewisse Planungssicherheit zu verschaffen, soll dabei eine Erhöhung erstmals nach Ablauf eines Jahres – also nicht vor dem 1. November 2022 – möglich sein. Zudem soll eine Erhöhung der Sicherheitsleistung auf mehr als 7 Prozent des Umsatzes der Reiseanbieter ausgeschlossen sein.

Zu Absatz 4:

Der neu eingefügte Absatz 4 sieht eine weitere Verordnungsermächtigung vor, die dem Übergang vom bisherigen System der Insolvenzversicherung zum Reisesicherungsfonds dient. Insgesamt ist mit den vorgeschlagenen Änderungen aller Vorschriften, die mit der Anwendbarkeit und dem Inkrafttreten der Neuordnung zusammenhängen, eine Vereinfachung beabsichtigt. Deshalb soll insbesondere der für die Übernahme der Insolvenzabsicherung durch den Reisesicherungsfonds relevante Zeitpunkt möglichst eindeutig im Gesetz bestimmt sein. Daher stellen diese Regelungen nunmehr auf den 1. November 2021 als den Zeitpunkt ab, zu dem der Reisesicherungsfonds effektiv als Absicherer tätig wird. Ein früherer Zeitpunkt ist wegen des erforderlichen Vorlaufs nicht realistisch. Das Reisesicherungsfondsgesetz soll zwar bereits zum 1. Juli 2021 in Kraft treten, allerdings wird im Anschluss daran noch Zeit für das Erlaubnisverfahren und die Vorbereitung des Geschäftsbetriebs benötigt. Hierfür dürfte der Zeitraum bis zum 1. November 2021 ausreichend bemessen sein. Sollte sich diese Annahme nachträglich als unzutreffend herausstellen, kann der Zeitraum nach § 23 Absatz 4 RSG-E durch Rechtsverordnung um bis zu drei Monate verlängert werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu § 651r BGB-E

Zu Absatz 2

In § 651r Absatz 2 BGB-E sollen die Anforderungen an die Absicherung der Reiseanbieter ohne Bezugnahme auf eine Rechtsverordnung geregelt werden, um diese Vorschrift und den zeitlichen Beginn ihrer Anwendbarkeit klarer zu fassen. Die Vorschrift wird ergänzt durch die neu vorgeschlagene Übergangsregelung in Artikel 229 § EGBGB, die den Zeitraum bis zur Anwendbarkeit des § 651r BGB-E ab dem 1. November 2021 betrifft.

Darüber hinaus wird in Absatz 2 Satz 2 auch das sogenannte „Opt-out“, also die Möglichkeit der Absicherung außerhalb des Reisesicherungsfonds, erweitert. Nach dem bisherigen Entwurf soll diese Möglichkeit nur für Kleinstunternehmen bestehen, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 3 Millionen Euro Umsatz erzielt haben. Diese Umsatzgrenze wird nunmehr auf 10 Millionen Euro erhöht, so dass mehr Unternehmen aus dem kleinen und mittleren Bereich die Wahl bleibt, ob sie sich wie bisher über Versicherer oder Banken absichern

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

wollen. Unverändert bleibt, dass alle kleinen und mittleren Unternehmen sich über den Reisesicherungsfonds absichern können, sofern dies aus wirtschaftlichen Erwägungen oder sonstigen Gründen für sie vorzugswürdig ist.

Eine darüber hinausgehende Erhöhung der Umsatzgrenze ist nicht möglich, da dann nach derzeitiger Marktlage die Funktionsfähigkeit des Reisesicherungsfonds gefährdet wäre. Die jetzt gewählte Umsatzgrenze von 10 Millionen Euro stellt nach aktuellen Erkenntnissen einen vernünftigen Ausgleich zwischen den Interessen der kleinen und mittleren Unternehmen einerseits und der wirtschaftlichen Stabilität des Fonds andererseits her, indem sie die Wahlfreiheit der Reiseanbieter erweitert und zugleich sicherstellt, dass noch genügend umsatzstarke Reiseanbieter verbleiben, um den Fonds möglichst schnell aufzufüllen. Der Marktanteil der Unternehmen, die sich künftig zwingend über den Reisesicherungsfonds absichern müssen, beträgt geschätzt zwar noch 93 Prozent. Allerdings wird dieser Umsatz nur von 3 Prozent aller Unternehmen erwirtschaftet, 97 Prozent der Reiseanbieter werden künftig die Möglichkeit des Opt-out haben. Der Umsatz von 10 Millionen Euro stellt daher jedenfalls nach der derzeitigen Marktlage die äußerste Grenze der Ausnahme von dem grundsätzlich beabsichtigten „Pflichtfonds“ dar. Es wird im Rahmen der ohnehin vorgesehenen Evaluierungen, erstmals spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Neuordnung, zu prüfen sein, ob insoweit eine Neubewertung vorgenommen werden kann.

Zu Absatz 3

Die gesetzliche Grundlage für die bereits zu Absatz 2 dargestellte Rechtsverordnung, die in der bisherigen Entwurfsfassung in Absatz 3 vorgesehen war, ist nicht mehr erforderlich. Stattdessen soll in Absatz 3, wie es auch der Systematik des § 651r BGB nach derzeitiger Rechtslage entspricht, das Verhältnis zwischen Absicherer und Reisendem geregelt werden. Dabei werden mehrere Änderungen vorgeschlagen, die die Möglichkeit der Begrenzung der Einstandspflicht der Absicherer betreffen.

Zunächst soll in Satz 3 klargestellt werden, dass die Möglichkeit der Begrenzung der Leistungspflicht nur für Versicherer und Kreditinstitute gilt, soweit diese aufgrund der Ausnahmeregelung in Absatz 2 Satz 2 als Absicherer von Kleinstunternehmen tätig werden, nicht aber für den Reisesicherungsfonds. Die zulässige Begrenzung der Einstandspflicht soll den Versicherern und Kreditinstituten eine Kalkulation ihres Haftungsrisikos ermöglichen und dadurch dazu beitragen, dass sie Kleinstunternehmen, die sich nicht zwingend über den Reisesicherungsfonds absichern müssen, eine Absicherung anbieten können. Für den Reisesicherungsfonds besteht dieses Erfordernis jedoch nicht, weil er auf die vollständige Deckung des anfallenden Schadens bis zur Grenze seiner tatsächlichen Leistungsfähigkeit ausgelegt ist. Für die Kalkulation der Sicherheitsleistungen und Entgelte ist der Reisesicherungsfonds – anders als Versicherer und Kreditinstitute – nicht auf eine Obergrenze der Leistung in jedem Einzelfall angewiesen, weil er seine finanzielle Ausstattung an dem insgesamt zu erreichenden Zielkapital auszurichten hat.

Darüber hinaus soll die Möglichkeit der Versicherer und Kreditinstitute, ihre Leistungspflicht zu begrenzen, noch besser an die tatsächlichen Marktgegebenheiten angepasst werden, um das nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung bestehende Restrisiko einer unzureichenden Absicherung sicher ausschließen zu können.

Dabei gilt zunächst, dass die Möglichkeit einer Begrenzung der Leistungspflicht nur für die Fälle eröffnet sein soll, in denen der betroffene Reiseanbieter einen Umsatz von weniger als 3 Millionen Euro erzielt. Für diese Gruppe von Unternehmen liegen genug aussagekräftige Daten vor, um die zu erwartenden Schäden zumindest mit hinreichender Sicherheit einschätzen und den danach angemessenen Höchstbetrag mit einem vertretbaren Restrisiko festlegen zu können. Für die Gruppe der Unternehmen von einem Umsatz von 3 Millionen Euro oder mehr ist dies jedoch nicht der Fall, hier sind die zu erwartenden Schadensbeträge nicht mit hinreichender Sicherheit zu prognostizieren. Ein angemessener Höchstbetrag, der Gewähr für eine richtlinienkonforme Absicherung bietet, kann daher für diese Unternehmen nicht benannt werden.

Hinsichtlich der (versicherten) Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 3 Millionen Euro muss die in der ersten Entwurfsfassung vorgesehene Haftungsbegrenzung der Höhe nach geändert werden. Eine Überprüfung der wirtschaftlichen Rahmendaten, die dem Gesetzentwurf zugrunde liegen, durch externe Berater hat ergeben, dass die angenommene Schadenshöhe von 22 Prozent des Umsatzes nur für den Durchschnitt aller Insolvenzfälle zutrifft. Daraus folgt, dass sich die tatsächlichen Insolvenzscha den sowohl unter- als auch oberhalb dieses Prozentsatzes bewegen.

Die Versicherer haben dargelegt, dass sich in der maßgeblichen Gruppe von Reiseanbietern bis zu einer Umsatzgröße von 3 Millionen Euro in den Jahren 2018 bis 2020 rund 100 Fälle von Insolvenzen ereignet haben. Dabei

sei in keinem Fall ein Schaden von mehr als 1 Million Euro entstanden. Dieser Betrag entspricht ca. 33 Prozent eines Umsatzes von 2,99 Millionen Euro und einem entsprechend höheren Prozentsatz (bis zu 100Prozent) bei geringeren Umsätzen. Damit wird eine deutliche Verbesserung im Vergleich zum Gesetzentwurf der Bundesregierung erzielt. Zudem haben die Versicherer dargelegt, dass eine noch höhere Haftungsbegrenzung ihnen die Absicherung der Kleinstunternehmen außerhalb des Reisesicherungsfonds unmöglich machen würde. Vor diesem Hintergrund wird in Satz 3 die Möglichkeit einer Begrenzung der Einstandspflicht auf 1 Million Euro vorgeschlagen. Es kann allerdings nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass künftig bei der Insolvenz von Reiseanbietern bis zu einer Umsatzgröße von 3 Millionen Euro Schäden entstehen, die 1 Million Euro übersteigen. Dem trägt der Hinweis auf eine mögliche Quotierung in Satz 4 Rechnung.

Auch diese Regelung wird im Rahmen der Evaluierung zu überprüfen sein. Dies gilt auch für mögliche Optionen zur weiteren Minimierung des noch verbleibenden Restrisikos eines nicht vollständig abgedeckten Schadens, wie etwa ein von den außerhalb des Fonds abgesicherten Reiseanbietern zu zahlender Ablösebetrag, der von dem Reisesicherungsfonds verwaltet wird („Fonds im Fonds“).

Zu § 651w BGB-E

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Neufassung des Verweises auf die Vorschrift über die Insolvenzversicherung bei Pauschalreisen (§ 651r BGB-E) sollte nicht erfolgen. Es sollte dabei bleiben, dass für Vermittler verbundener Reiseleistungen dieselben Absicherungsmechanismen gelten wie für Reiseveranstalter. Auch Vermittler verbundener Reiseleistungen sollten sich über den Reisesicherungsfonds absichern müssen, sofern sie Umsätze von 3 Millionen Euro oder mehr erzielen. Unterhalb dieses Schwellenwerts sollten sie sich – ebenso wie Reiseveranstalter – auch künftig der derzeit zulässigen Absicherungsmöglichkeiten (Versicherung, Bürgschaft) bedienen können. Insbesondere soweit Reisebüros als Vermittler verbundener Reiseleistungen handeln, werden die absicherungspflichtigen Umsätze häufig darunterliegen, so dass für solche Unternehmen keine Pflicht zum Systemwechsel besteht.

Die ursprünglich geplante Differenzierung zwischen Reiseveranstaltern und Vermittlern verbundener Reiseleistungen deckt sich nicht mit der Versicherungspraxis, die nur auf die Insolvenzversicherungspflicht und abzusichernde Risiken (Vorauszahlungen, Repatriierung) abstellt, ohne nach der Rechtsgrundlage – § 651r oder 651w BGB – zu unterscheiden. Sie widerspricht auch dem Grundgedanken, dass vor allem größere Risiken über den Reisesicherungsfonds abgesichert werden sollen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Artikel 229 EGBGB-E

Zu Absatz 1

Die in Artikel 229 EGBGB-E anzufügende Überleitungsvorschrift ist anzupassen, um den Übergang des bisherigen Systems der Insolvenzversicherung auf den Reisesicherungsfonds entsprechend den in § 16 RSG-E vorgeschlagenen Änderungen zu ergänzen.

In Absatz 1 Nummer 2 wird dazu eine Regelung eingefügt, die es dem bisherigen Kundengeldabsicherer auch im Verhältnis zum Reisenden ermöglicht, sich nach Übertragung der fortbestehenden Einstandspflichten auf den Reisesicherungsfonds auf die Beendigung des ursprünglichen Kundengeldabsicherungsvertrags zu berufen. Der Reisesicherungsfonds tritt dafür an die Stelle des bisherigen Kundengeldabsicherers (Absatz 1 Nummer 1). Dies bedeutet auch, dass sich der Reisesicherungsfonds nach § 651r Absatz 3 Satz 3 und 4 BGB im Verhältnis zu dem Reisenden auf eine Haftungsbeschränkung berufen kann, die der ursprüngliche Versicherer vereinbart hat. Der Reisesicherungsfonds haftet dann in dem Umfang, in dem auch der Versicherer gehaftet hätte. Abzustellen ist bei der Berechnung der Haftungsquote nach § 651r Absatz 3 Satz 4 BGB deshalb, sofern dies wegen Überschreitung der jeweils vereinbarten Haftungsbegrenzung erforderlich ist, auf die insgesamt in einem Geschäftsjahr zu erstatenden Beträge. Möglich ist, dass sich eine Insolvenz noch während des laufenden Geschäftsjahrs eines Versicherers ereignet, weil das Geschäftsjahr nicht am 31. Oktober 2021 endet, die Übertragung der fortbestehenden Einstandspflichten aber zum 1. November 2021 erfolgt. Für diesen Fall muss gewährleistet sein, dass der Reisesicherungsfonds auf alle zur Schadensabwicklung relevanten Informationen des ursprünglichen Versicherers kurzfristig zugreifen kann.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 3 enthält eine Überleitungsvorschrift bezüglich der Reisegutscheine nach Artikel 240 § 6 EGBGB. Auf diese Gutscheine sind grundsätzlich die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, da insoweit die Bindungswirkung der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission zu beachten ist. Jedoch können auch die Einstandspflichten der bisherigen Kundengeldabsicherer aus den Reisegutscheinen nach § 16 RSG-E auf den Reisesicherungsfonds übertragen werden. Auch in diesen Fällen kann sich der bisherige Kundengeldabsicherer im Verhältnis zum Reisenden auf die Übertragung berufen, so dass er von seiner Leistungspflicht befreit ist.

Um trotz der Beschränkung der Haftung auf 110 Millionen Euro eine vollständige und möglichst unkomplizierte Entschädigung der Reisenden zu ermöglichen, kann der Reisesicherungsfonds sich die Ansprüche der Reisenden gegen die Bundesrepublik Deutschland aus Artikel 240 § 6 Absatz 6 Satz 2 auf Deckung der Haftungslücke abtreten lassen und die Reisenden im Gegenzug auch jenseits der Haftungsgrenze entschädigen. Damit wird vermieden, dass die Reisenden ihre Ansprüche einzeln gegenüber dem Absicherer und, sofern ein ungedeckter Schaden verbleibt, gegenüber der Bundesrepublik Deutschland geltend machen müssen. Stattdessen kann der Reisesicherungsfonds diese Ansprüche im Anschluss gebündelt gegenüber der Staatskasse geltend machen.

Für den Reisesicherungsfonds ist mit diesem Vorgehen jedoch ein Mehraufwand verbunden, der durch die Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche nicht kompensiert wird. Diesen stehen Auszahlungen an die Reisenden in gleicher Höhe entgegen, so dass der Reisesicherungsfonds seine Mehrkosten hieraus nicht decken kann. Deshalb soll der Reisesicherungsfonds in diesen Fällen einen zusätzlichen Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland auf angemessenen Ausgleich der zusätzlichen Verwaltungskosten haben. Die Angemessenheit der Entschädigung ist abhängig vom tatsächlichen Aufwand zu prüfen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass dem Anspruch gegebenenfalls Entlastungen der Verwaltung entgegenstehen können, falls und soweit der Aufwand der Verwaltung für die Abwicklung der Reisegutscheine durch die kleinere Zahl der Anspruchsinhaber verringert wird.

Zu Anlagen 11 bis 18

In den Anlagen 11 bis 18 sind zunächst die Verweise auf die geänderte Reihenfolge der Absätze des § 651r BGB-E anzupassen. Darüber hinaus ist im Muster für den Sicherungsschein ein Hinweis auf die Möglichkeit der Haftungsbegrenzung für Versicherer und Kreditinstitute aufzunehmen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschriften zum Inkrafttreten der Neuregelung sind an die Änderungen des § 651r BGB-E anzupassen.

Berlin, den 9. Juni 2021

Sebastian Steineke
Berichterstatler

Dr. Karl-Heinz Brunner
Berichterstatler

Jens Maier
Berichterstatler

Roman Müller-Böhm
Berichterstatler

Niema Movassat
Berichterstatler

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstatlerin